

**Ausgabe Nr. 7/2001
vom 3. April 2001**

Inhalt

Studienordnung
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
der Universität Osnabrück

Impressum

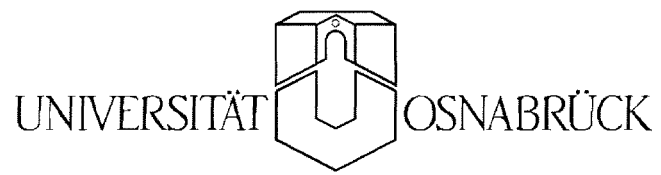
Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



STUDIENORDNUNG

**für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien
der Universität Osnabrück**

INHALT:

I. Allgemeiner Teil

§ 1	Zweck der Studienordnung.....	6
§ 2	Ziele des Studiums	6
§ 3	Voraussetzungen zum Zugang und zur Immatrikulation	7
§ 4	Fächer und Fächerverbindungen	7
§ 5	Abweichende Fächerverbindungen	8
§ 6	Struktur des Studiengangs	8
§ 7	Studienpläne.....	9
§ 8	Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.....	9
§ 9	Leistungsnachweise	10
§ 10	Anrechnung von Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung für Lehrämter	12
§ 11	Erweiterungsprüfungen	12
§ 12	Fächer übergreifende Lehrangebote	12
§ 13	Studienprojekte.....	13
§ 14	Praktika.....	13
§ 15	Veranstaltungen zu den Schulpraktika.....	14
§ 16	Weitere Veranstaltungen zur Planung von Unterricht im Anschluss an die Schulpraktika.....	14
§ 17	Grundstudium	14
§ 18	Zwischenprüfung	15
§ 19	Hauptstudium.....	15
§ 20	Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung	16
§ 21	Prüfungsteile im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	16
§ 22	Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium	17

II. Besonderer Teil

A:	Pädagogik.....	18
B:	Psychologie	21
C:	Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie	22
D:	Biologie	24
E:	Deutsch.....	27
F:	Englisch	31
G:	Erdkunde	34
H:	Evangelische Religion	39
I:	Französisch	42
J:	Geschichte.....	45

K:	Katholische Religion	48
L:	Kunst.....	52
M:	Latein	56
N:	Mathematik	59
O:	Musik	62
P:	Physik	65
Q:	Sport	67
R:	Informatik (Erweiterungsfach).....	74
S:	Italienisch (Erweiterungsfach)	76
T:	Philosophie (Erweiterungsfach).....	78
U:	Chemie	80

III. Schlussbestimmungen

§ 1	Übergangsbestimmungen	83
§ 2	Inkrafttreten.....	83

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399ff.) sowie der darauf Bezug nehmenden Bestimmungen zur Durchführung der PVO-Lehr I (Rd. Erl. MK vom 8. Mai 1998).

Sie legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die Fächer übergreifenden, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studieninhalte sowie Grundsätze zu den berufspraktischen Teilen fest.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Allgemeines Ziel des Studiums ist der Erwerb der wissenschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs einer Lehrerin oder eines Lehrers, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien vorausgesetzt werden.
- (2) Hierzu gehören insbesondere fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Strukturen des Schulsystems und die Lebenswelt von Kindern zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und erste praktische Erfahrungen im Berufsfeld zu reflektieren.
- (3) Zu den Zielen der fachspezifischen/ fachwissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Studienmodule gehört es,
 - Kenntnisse über die Grundzüge, die Entwicklung und die Struktur des Faches zu vermitteln;
 - die Aneignung grundlegender Wissensbestände und Aussagen des Faches zu fördern;
 - die Kenntnisse grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien des Faches und seiner Didaktik sowie die Einübung ihrer Anwendung auf die Lösung schulrelevanter Probleme zu fördern;
 - in grundlegende wissenschaftliche Methoden und Arbeitsverfahren einzuführen und die Beurteilungsfähigkeit sowie die kritische Auseinandersetzung über deren Leistungsfähigkeit und Grenzen zu fördern;
 - in die Anwendung von Theorien, Begriffen und Methoden des Faches und seiner Didaktik für die Lösung schulrelevanter Probleme einzuführen;
 - Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern, die auch für Berufe außerhalb pädagogischer Praxisfelder grundlegend sein können;
 - die Fähigkeit zur Beurteilung in den mit dem Fach verbundenen ethischen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern.

Das Studium der Unterrichtsfächer soll, darüber hinausgehend, in das Selbstverständnis des Faches, in dessen historischen Werdegang und in dessen Zielsetzungen einführen.

- (4) Zu den Zielen der grundwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft gehört die Vermittlung der Fähigkeit, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen der Berufstätigkeit der Lehrerin oder des Lehrers zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und Erfahrungen im Berufsfeld auf der Grundlage ausgewählter Theorien und Methoden dieser Fächer zu reflektieren.
- (5) Zu den Zielen von interdisziplinären Veranstaltungen und Studienmodulen gehört es außerdem,
 - in Fächer übergreifende Problemlösungen einzuführen;
 - die Kenntnisse über interdisziplinäre Kooperationen benachbarter wissenschaftlicher und künstlerischer Disziplinen zu fördern;
 - Kenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnologien zu vermitteln.

- (6) Zu den Zielen der unterrichtswissenschaftlichen Veranstaltungen in den Fachdidaktiken, in der Erziehungswissenschaft und in der Psychologie, der weiteren psychologischen und fachdidaktischen Veranstaltungen, Studienmodule sowie der fachspezifischen Betreuung der Schulpraktika gehört es außerdem,
- allgemeine und fachbezogene Kenntnisse über Vorstellungen und Interessen von Schülerinnen und Schülern zu fördern;
 - die Beschäftigung mit Kinder- und Jugendkultur unter allgemeinen und fachbezogenen Aspekten zu ermöglichen;
 - in Konzeptionen und Modelle des Unterrichts und in fachbezogene, schulartenbezogene und fachdidaktische Entscheidungsprozesse einzuführen;
 - in fachbezogene und schulartenspezifische Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbeurteilung einzuführen;
 - die Vermittlung von Kenntnissen sonderpädagogischer Aspekte des Unterrichts zu ermöglichen;
 - die Fähigkeit zur Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzepten zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu fördern;
 - die Planung von Fachunterricht zu üben.

§ 3 Voraussetzungen zum Zugang und zur Immatrikulation

- (1) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium gemäß § 32 NHG.
- (2) Die Immatrikulation für diesen Studiengang erfolgt für das Lehramt an Gymnasien.
- (3) Die Immatrikulation für die Fächer Kunst und Musik setzt gemäß PVO-Lehr I, Anlage 1, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, die in einer Eignungsprüfung nachzuweisen sind. Diese Prüfung findet für Bewerberinnen und Bewerber für eines dieser Fächer in der Regel vor Studienbeginn statt. Wird eines dieser Fächer erst in einem höheren Semester gewählt, so kann diese Prüfung auch im Laufe des Studiums abgelegt werden.

§ 4 Fächer und Fächerverbindungen

- (1) Das Studium im Lehramt an Gymnasien umfasst
- im erziehungswissenschaftlichen Bereich die Grundwissenschaften Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie sowie eines der Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie;
 - fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte in zwei Unterrichtsfächern;
 - Fächer übergreifende Veranstaltungen;
 - erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktika.
- (2) Es werden zwei Unterrichtsfächer gewählt; weitere Unterrichtsfächer können durch Erweiterungsprüfungen im Sinne der PVO-Lehr I abgeschlossen werden. Eines der Fächer muss Deutsch oder Mathematik oder Englisch oder Französisch oder Latein oder Musik sein. Außerdem können die Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden. Das Studium beider Unterrichtsfächer orientiert sich an den beruflichen Anforderungen für weiterführende Schulen, insbesondere das Gymnasium, und bereitet auf den Unterricht in verschiedenen Schulstufen der Klassen fünf bis dreizehn (Orientierungsstufe, Gesamtschule, Gymnasium) vor.
- (3) Die fachspezifischen Regelungen der innerhalb dieses Lehramtsstudiengangs zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie der wählbaren Unterrichtsfächer gemäß PVO-Lehr I, Anlage 1, sind im Besonderen Teil dieser Studienordnung aufgeführt.

§ 5 Abweichende Fächerverbindungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Studienordnung über Fächerverbindungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Anträge auf abweichende Fächerverbindungen sind jeweils beim Niedersächsischen Landesamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – zu beantragen und zu begründen. Gründe können insbesondere in außerschulischer Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen.
- (2) Studierende sollten vor Aufnahme des Studiums einer abweichenden Fächerverbindung die Genehmigung des Niedersächsischen Landesprüfungsamts eingeholt haben. Über Anträge auf abweichende Fächerverbindungen bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Niedersächsische Landesprüfungsamt.

§ 6 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung sind darauf ausgerichtet, dass die Studentin oder der Student innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern, spätestens aber 6 Monate nach deren Ablauf, das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließen kann.

Die Studienordnung und die Studienpläne der Fächer gehen von einem Vollzeitstudium aus.

- (2) Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf 8 Studiensemester.

- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Grundstudium:
Eingangsphase: 1. Studienjahr (1. – 2. Semester) und
Erweiterungsphase: 2. Studienjahr (3. – 4. Semester).
Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

- Hauptstudium:
Studienphase (5. – 8. Semester),
Prüfungsphase im 9. Semester mit den Fachprüfungen.

- (4) Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung:

Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung und die Studienpläne der Fächer sind danach ausgerichtet, dass

- die Zwischenprüfungen in der Regel am Ende des 4., spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgelegt werden können,
- im letzten Teil des 7. und im Laufe des 8. Semesters insbesondere die Hausarbeit erstellt wird und
- bis zum Ende des 9. Semesters die Fachprüfungen abgelegt werden können.

- (5) Die Hausarbeit ist in einem Unterrichtsfach anzufertigen.

- (6) Der zeitliche Umfang des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien beträgt mindestens 160 und höchstens 172 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS), die auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen. Die oder der Studierende hat im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, darüber hinaus an Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück teilzunehmen, soweit keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

- (7) Es wird empfohlen, die 160 bis 172 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf die Studiensemester wie folgt aufzuteilen:

	Grundstudium					Hauptstudium		
	SWS insges.	Eingangs- phase 1. / 2. Sem.	SWS pro Sem.	Erweite- rungsphase 3. / 4. Sem.	SWS pro Sem.	5. – 8. Sem.	SWS pro Sem.	9. Sem.
Erstes Unter- richtsfach	64	16	8	16	8	32	8	PRÜFUNGSSEMESTER
Zweites Unter- richtsfach	64	16	8	16	8	32	8	
Pädagogik	16	4	2	4	2	8	2	
Psychologie	8	2	0 – 2	2	0 – 2	4	0 – 2	
Philosophie oder Politikwiss. oder Soziologie	8	2	0 – 2	2	0 – 2	4	0 – 2	
Zwischensumme	160	40	18 – 22	40	18 – 22	80	18 – 22	
Zusätzl. SWS für experimentelle u. künstlerische Fächer	6	2	1	2	1	2	0 – 1	
Zusätzl. SWS Ästhet. Bildung Informations- u. Kommunikations- technologie/ Medienerziehg. Sprecherziehg. Fächer übergrei- fende Lernfelder	6	–	–	–	–	6	2	
Insgesamt	172	42	19 – 23	42	19 – 23	88	20 – 25	

§ 7 Studienpläne

- (1) Ein Studienplan enthält Empfehlungen für den semesterweisen Ablauf und die Gestaltung des Studiums eines Faches auf der Grundlage dieser Studienordnung. In einem Studienplan sind die fachlichen Stoffgebiete und die entsprechenden Lehrveranstaltungen zeitlich den einzelnen Studienabschnitten zugeordnet und angegeben, welche Leistungsnachweise in den jeweiligen Studienabschnitten zu erbringen sind. Der vom jeweiligen Fachbereich beschlossene Studienplan legt dar, wie das Studium unter Berücksichtigung möglicher Schwerpunktsetzungen sachgerecht durchgeführt und mit der jeweiligen Prüfung abgeschlossen werden kann.
- (2) Wenn das tatsächliche Lehrangebot in einem Fach nicht dem systematischen Aufbau in den Besonderen Teile dieser Studienordnung entspricht, ist die Dekanin oder der Dekan damit zu befassen.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zur Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium (siehe § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils) und im Hauptstudium (siehe § 19 Abs. 3) verwiesen.

§ 8 Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

- (1) Es wird empfohlen, die Fachstudienberatung der Fachbereiche sowie die Fachschaftsräte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- bei einem vorgesehenen Teilzeitstudium;
 - zu Beginn des Grundstudiums im Rahmen der allgemeinen Information über Struktur und Inhalte des Studiums;
 - spätestens zu Beginn des Grundstudiums in den Fällen, in denen fachspezifische Studienvoraussetzungen gefordert werden (z.B. Fremdsprachenkenntnisse u.a.);

- vor der Wahlentscheidung über Schwerpunkte innerhalb eines Faches;
- bei der Vorbereitung des Fachpraktikums;
- nach Fehlversuchen der Erbringung von Leistungsnachweisen als Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung;
- in dem Fall, dass zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- falls der überwiegende Teil der im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise zu Beginn des 8. Semesters noch nicht erbracht ist;
- bei einem beabsichtigten Wechsel des Faches, des Lehramtsstudiengangs oder des Hochschulorts.

Fachspezifische Empfehlungen sind den Besonderen Teilen dieser Studienordnung zu entnehmen.

Wird ein Studium oder ein Studien bezogener Aufenthalt im Ausland geplant, sollte das Akademische Auslandsamt und die jeweilige Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Informationen und Beratungen zum Studium gibt die Zentrale Studien- und Studierendenberatungsstelle (ZSB); zu Fragen der Praktika steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Osnabrück zur Verfügung.

- (2) In allen Angelegenheiten der Zwischenprüfungen wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen der Fachbereiche in Verbindung zu setzen. In allen Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung sollte sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig mit dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – in Verbindung setzen.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studienleistungen, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur, Referat oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Eine Studienleistung setzt eine bewertete – nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung der oder des Studierenden voraus.

Leistungsnachweise können als Vorleistungen für die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung anerkannt werden; sie sind Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen über das Stoffgebiet des jeweiligen Studienfaches.

- (2) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können erteilt werden:
- für einzelne Lehrveranstaltungen von einer Mindestdauer von einem Semester (wenigstens 2 SWS);
 - für Studienmodule (zeitlicher Mindestumfang: 4 SWS).

Studienmodule bestehen aus einer Abfolge thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen, die sich über zwei Semester erstrecken (Vorlesung und/ oder Übung und/ oder Seminar und/ oder Praktikum) oder aus thematisch zusammengehörenden Lehrveranstaltungen während eines Semesters (Zentrale Veranstaltung, begleitet von wenigstens einer Übung oder einem Proseminar/ Seminar oder einem Praktikum oder einem Kolloquium).

- (3) Bei der Vergabe von Kreditpunkten ist der zeitliche Umfang zu berücksichtigen, der für den Erwerb der bescheinigten Studienleistung erforderlich ist. Die Kreditpunkte beinhalten keine Bewertung der Leistung. Für die Festlegung der Anzahl der Kreditpunkte ist die Summe der für die Veranstaltungen oder für die Studienmodule vorgesehenen Semesterwochenstundenzahlen (maximal das Zweifache der SWS) maßgeblich.
- (4) Studienleistungen, die als Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen grundsätzlich enthalten:
1. Bezeichnung des Lehramtsstudienganges, des Faches, des Fachteilgebiets (oder in anderer Reihenfolge);
 2. Titel der Veranstaltung;
 3. Angaben über Zeitraum der Durchführung;

4. Angaben über Art der Leistungskontrolle, die die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme begründet (z.B. mündliche Prüfung oder Kolloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema oder Aufgabenstellung;
 5. Benotung der Leistung in Anlehnung an die Maßstäbe nach Abs. 7;
 6. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und Angabe über die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte.
- (5) Leistungen, die durch bewertete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Studienmodulen nachgewiesen worden sind, können auf Antrag des Prüflings bis zu einem Anteil von zwei Dritteln auf die Gesamtnote einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden. Veranstaltungen und Studienmodule werden dabei nach den laut Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung oder laut jeweils gültiger Zwischenprüfungsordnung maßgeblichen Kreditpunkte gewichtet. Kreditpunkte für solche Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung oder Modul bescheinigt. Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum Doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.
- (6) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet sind. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Lehrenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag mitzuteilen. Sind bei der Bewertung einer Studienleistung mehr als zwei Lehrende beteiligt, so ist die Studienleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Lehrenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat.
- (7) Für die Bewertung von Fachprüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten bzw. Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu verwenden:

Einzelnoten und Notendurchschnitt	Bezeichnung	ECTS-Grades
1 bis unter 1,3	Mit Auszeichnung: Eine hervorragende Leistung.	A (excellent)
1,3 bis einschl. 1,5	Sehr gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	B (very good)
über 1,5 bis unter 2,5	Gut: Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	C (good)
2,5 bis unter 3,5	Befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.	D (satisfactory)
3,5 bis unter 4,5	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.	E (sufficient)
4,5 bis unter 5,5	Mangelhaft: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F (fail)
5,5 bis 6,0	Ungenügend: Eine völlig unzureichende Leistung	F (fail)

- (8) Bewerberinnen und Bewerber für die Zwischenprüfung können die Anrechnung von Kreditpunkten in einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung beantragen. In diesem Falle wird die Note für die gesamte Fachprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbaren Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte ermittelt. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:

- in jedem der Unterrichtsfächer jeweils für Studienleistungen bis zu 30 Kreditpunkte,
- in jedem der Unterrichtsfächer jeweils für Prüfungsleistungen bis zu 15 Kreditpunkte.

Bei der Berechnung der Note für eine Fachprüfung wird die Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung für Lehrämter

- (1) Bei der Meldung zu Prüfungen und Prüfungsteilen müssen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden PVO-Lehr I das ordnungsgemäße Studium in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern anerkannt und die dort vorgesehenen Studienleistungen, soweit sie als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind, nachgewiesen werden. Maßstäbe für das ordnungsgemäße Studium in einem Fach an der Universität Osnabrück sind

- a) die Regelungen im Allgemeinen Teil und in den Besonderen (fachspezifischen) Teilen dieser Studienordnung;
- b) die Bestimmungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

In der Regel wird das ordnungsgemäße Studium nur für solche Fächer nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestätigt, die an der Universität Osnabrück eingerichtet sind. Über Ausnahmen entscheidet der fachlich zuständige Zwischenprüfungsausschuss, ersatzweise die Studienkommission des zuständigen Fachbereichs, der an der Lehrerausbildung beteiligt ist.

Studienleistungen aus einem anderen Studiengang werden im Rahmen der Zulassung zu einer Zwischenprüfung oder zur Ersten Staatsprüfung angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Anrechnung setzt einen Antrag des Prüflings beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – voraus. Bei der Anrechnung wird die entsprechende Note übernommen.

- (2) Studierende, die aus einem Diplom- oder Magisterstudiengang in den Lehramtsstudiengang wechseln, müssen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik gemäß den Besonderen Teilen dieser Studienordnung erbringen.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen wird durch die PVO-Lehr I und durch Erlasse über die Durchführung der PVO in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 11 Erweiterungsprüfungen

Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden haben, können sich in den nach der PVO-Lehr I wählbaren Fächern einer Erweiterungsprüfung unterziehen. Der Nachweis einer Zwischenprüfung in diesem Fach ist nicht vorgeschrieben.

§ 12 Fächer übergreifende Lehrangebote

- (1) Alle Studierenden sind, unabhängig von der getroffenen Wahl der Teilstudiengänge (Fächer), nach Maßgabe der geltenden PVO-Lehr I verpflichtet, an Fächer übergreifenden Veranstaltungen teilzunehmen und sich die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung der folgenden Bereiche bestätigen zu lassen:

- a) ästhetische Bildung;
- b) Informations- und Kommunikationstechnologien/ Medienerziehung;
- c) eines der Fächer übergreifenden Lernfelder.

Hinzu kommt der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung zur Sprecherziehung. Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft und die Lehrereinheit Musik/ Musikwissenschaft gewährleisten hierfür ein entsprechendes Lehrangebot. Veranstaltungen zur Sprecherziehung und zur Informations-/ Kommunikationstechnologie/ Medienerziehung werden für Studierende im Hauptstudium (vgl. § 19 dieses Allgemeinen Teils) angeboten.

- (2) Durch Veranstaltungen zur ästhetischen Bildung soll die Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit gefördert und die ästhetische Urteilsfähigkeit nach Qualitätskriterien entwickelt werden. Die Lehreinheiten Kunst/ Kunstpädagogik, Musik/ Musikwissenschaft, Sport/ Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaften, Textiles Gestalten und Philosophie gewährleisten ein regelmäßiges Lehrangebot, das Studierenden aller Teilstudiengänge im Lehramt an Gymnasien offen steht. Veranstaltungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft, die sich an Studierende der Unterrichtsfächer dieses Fachbereichs richten, können, je nach thematischer Ausrichtung, als Veranstaltung zur ästhetischen Bildung im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.
- (3) Veranstaltungen zur Informations- und Kommunikationstechnologien/ Medienerziehung sollen auf Kenntnisse in wenigstens einer der Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedien aufbauen. Die Bedeutung der auditiven, audiovisuellen und interaktiven Medien für die spätere Unterrichtspraxis soll dabei entsprechend berücksichtigt werden. Ein regelmäßiges Lehrangebot für sämtliche Studierenden des Lehramts wird, so weit möglich, von Lehrenden fachdidaktischer Inhalte der Unterrichtsfächer bereit gestellt.
- (4) Fächer übergreifende Lernfelder im Sinne von Abs. 1 ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. Hierzu gehören z.B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, globale Ungleichheiten, Medien-erziehung, Umweltbildung, Neue Technologien.
Angebote zu „Deutsch als Fremdsprache“ sind anzurechnen auf den Bildungsauftrag „Interkulturelle Bildung“.
Veranstaltungen zu solchen Fächer übergreifenden Lernfeldern werden von Fachbereichen angeboten, die für Erziehungswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaft, Literatur- und Medienwissenschaften sowie für die Didaktik der Mathematik und die Didaktik naturwissenschaftlicher Fächer zuständig sind.
- (5) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien, zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können in unterschiedlichen Fächern erworben werden. Sie können gegebenenfalls gleichzeitig auf die zu erbringenden Nachweise in einem Fach angerechnet werden, sofern diese Veranstaltungen dafür ausgewiesen sind.¹⁾

§ 13 Studienprojekte

- (1) Zusätzlich zu den Fächer übergreifenden Anforderungen (§ 12 des Allgemeinen Teils) ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienprojekt verpflichtend. Studienprojekt im Sinne dieser Studienordnung ist eine Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden. Es soll sich in der Regel nicht über mehr als zwei Semester erstrecken. Leistungen in einem Studienprojekt werden im Rahmen thematisch einschlägiger Lehrveranstaltungen im Hauptstudium (§ 19 dieses Allgemeinen Teils) nachgewiesen. Die Ergebnisse des Projekts werden von den Studierenden in einem schriftlichen Projektbericht zusammen gefasst. Über Verlauf und Ergebnis des Projekts erfolgt ein Gespräch.
- (2) Veranstaltungen, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden können, werden für Studierende im Hauptstudium angeboten.

§ 14 Praktika

- (1) Bestandteile des Studium sind
 - a) die Ableistung eines Sozial- und Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer;
 - b) die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika: das fachunabhängige Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum, das auf eines der Unterrichtsfächer bezogen ist. Die Dauer der Ableistung beider Schulpraktika umfasst insgesamt acht bis zehn Wochen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Fachpraktikum in einem der Unterrichtsfächer ist der Nachweis über die Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums, über die bestandene Zwischenprüfung in diesem Fach und in der Regel über die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums.

¹⁾ Lehrende in Veranstaltungen nach Absatz 5 können für die dort vorgesehene doppelte Anrechnung von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme bis zu zwei unterschiedliche Studienleistungen verlangen. Die Bescheinigung muss Angaben über die unterschiedlichen Arten der Leistungskontrolle (in Anlehnung an § 9 Absatz 4 Punkt 4 dieses Allgemeinen Teils) enthalten.

- (2) Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum gilt als erbracht, wenn die Teilnahme von Einrichtungen oder Betrieben außerhalb der Hochschule bescheinigt ist. Über das Sozial- oder Betriebspraktikum ist ein Bericht zu verfassen. Das Zentrum für pädagogische Berufspraxis der Universität Osnabrück prüft diese Berichte und stellt die Bestätigung über die Absolvierung dieses Praktikums aus. Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester statt.
- (3) Über die Anrechnung von Tätigkeiten, die einem Betriebs- oder Sozialpraktikum gleichwertig sind, entscheidet das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – und das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Osnabrück einvernehmlich auf der Grundlage der Bestimmungen der PVO-Lehr I für Lehrämter und der Durchführungsbestimmungen zur PVO-Lehr in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Schulpraktika finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt; eines der Schulpraktika kann ganz oder teilweise verteilt auf einzelne Tage während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in der Praktikumsordnung der Universität Osnabrück für die Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (6) Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum und über eines der Schulpraktika ist bei Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen.

§ 15 Veranstaltungen zu den Schulpraktika

- (1) Auf das Allgemeine Schulpraktikum wird in Lehrveranstaltungen der Erziehungswissenschaft vorbereitet. Ergänzend dazu treten das Praktikum begleitende und nachbereitende Veranstaltungen. Die Begleitung und Nachbereitung dieses Praktikums wird in dem Besonderen Teil dieser Ordnung für Pädagogik (Besonderer Teil A) geregelt.
- (2) Für die Vorbereitung auf das Fachpraktikum müssen geeignete Veranstaltungen des Faches angeboten und entsprechend gekennzeichnet werden, in dem die/ der Studierende das Praktikum plant. Die Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums wird in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung geregelt.
- (3) Einzelheiten über die Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme an den Schulpraktika werden in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung und in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 16 Weitere Veranstaltungen zur Planung von Unterricht im Anschluss an die Schulpraktika

In dem Unterrichtsfach, in dem das Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, soll die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts oder zur Analyse von Lehr-Lernprozessen nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, diese Veranstaltung erst nach Absolvierung der Schulpraktika zu belegen.

§ 17 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den weiteren Studienverlauf unverzichtbar sind. Zu Beginn der Eingangsphase (im 1. Semester) werden insbesondere orientierende und einführende Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium:
Das parallele Studium in den Grundwissenschaften und in den Unterrichtsfächern erfordert von der oder dem Studierenden eine eigenständige Ablaufkoordination auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Studienplans. Dieser ist auszurichten an dem Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung des Studiums in den Grundwissenschaften sowie den gewählten Unterrichtsfächern anhand deren Studienpläne sowie unter Berücksichtigung der Praktika.
- (3) Abgangsbescheinigung:
Studierende, die ohne abgeschlossene Zwischenprüfung die Universität Osnabrück verlassen, den Studiengang wechseln oder das Grundstudium beenden, sollten sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausstellen lassen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 18 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst Fachprüfungen, ggf. mit Teilprüfungen, in dem ersten und zweiten Unterrichtsfach.

Gegenstände einer Fachprüfung oder ggf. der Teilprüfungen sollen aus Stoffgebieten des Grundstudiums entnommen werden, die in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung den Prüfungsfächern zugeordnet sind.

- (2) Mit der Zwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen. Die Zwischenprüfung sollte spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungszeit) des 5. Studienseesters abgeschlossen sein.

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung kann auch dann gestellt werden, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel zu festen Terminen durchgeführt; in den Fächern, in denen Studien begleitende Prüfungen erfolgen, ist dies in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung oder der Zwischenprüfungsordnung ausgeführt.

- (4) Die Meldefrist für die Zulassung zu einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (Antragstellung) wird in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin von dem zuständigen Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters legen die für die Fachprüfungen zuständigen Prüfungsausschüsse Prüfungstermine (Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungsleistungen) fest und geben diese in geeigneter Weise bekannt.

- (5) Die Verfahrensregelungen zur Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Art und Anzahl der in den einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und -anforderungen sind im Besonderen Teil der Zwischenprüfungsordnung festgelegt.

- (7) Ist eine der Teilprüfungen wegen Fehlversuchs zu wiederholen, sollte die oder der Studierende mit der zuständigen Fachstudienberatung die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung absprechen.

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach drei Monaten, spätestens ein Jahr nach der Wertung des ersten Fehlversuchs erfolgen.

§ 19 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und der Vertiefung der Ausbildung.

Veranstaltungen, in denen Teilnahmebestätigungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien/ Medienerziehung, zur Sprecherziehung (vgl. § 12 dieses Allgemeinen Teils) und zu einem Studienprojekt (vgl. § 13) ausgestellt werden, können erst im Hauptstudium besucht werden. Der Besuch dieser Veranstaltungen setzt den Nachweis der Zwischenprüfung in mindestens einem Studienfach voraus.

- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in eine Studienphase und in eine Prüfungsphase.

- (3) Koordination des Studienverlaufs im Hauptstudium:

Das Erweiterungs- und Vertiefungsstudium in den Grundwissenschaften und in den Unterrichtsfächern sollte sich auf das 5. – 8. Studiensesemester erstrecken bzw. sich auf diese begrenzen. Dies setzt voraus, dass die Zwischenprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Studienseesters abgelegt worden ist und eine Wiederholung von Fehlversuchen bei Fachprüfungen oder Teilprüfungen in der Zwischenprüfung im Verlaufe des 5. Semesters erfolgt.

Die oder der Studierende sollte eine eigenständige Ablaufkoordination der 4 Studienseester im Hauptstudium auf der Grundlage eines individuellen und integrierten Studienplans erstellen, wobei auszugehen ist von dem Ablauf und der Gestaltung des Studiums in den jeweiligen Fächern und deren Studienplänen.

(4) Prüfungsorganisation:

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- der Hausarbeit in einem Unterrichtsfach mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten;
- den Fachprüfungen.

Der Antrag der oder des Studierenden auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sollte in der Regel im zweiten Teil des 7. Studiensemesters beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt gestellt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende bis zu Beginn des 6. Semesters das auf einen individuellen Studienschwerpunkt ausgerichtete Fachwissen so vertieft erworben hat, dass sie oder er einen Teilbereich aus dem für die Hausarbeit gewählten Fach sowie ein Mitglied des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für die Themenstellung dieser Arbeit vorschlagen kann.

Das Niedersächsische Landesprüfungsamt kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung oder die vorzeitige Zulassung zur Hausarbeit auch dann aussprechen, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderliche Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt vorgelegt werden.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen der oder des Antrag stellenden Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels grundsätzlich gesichert ist.

§ 20 Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung

- (1) Das Thema einer Hausarbeit soll in der Regel einem fachwissenschaftlichen Gebiet eines der gewählten Unterrichtsfächer entnommen werden. Es kann auch ergänzende fachdidaktische Fragestellungen enthalten.

Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für den Teilbereich des betreffenden Faches, dem das Thema der Hausarbeit zu entnehmen ist.

Das in der Hausarbeit zu behandelnde Thema wird von der Themenstellerin oder dem Themensteller festgelegt und durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt ausgegeben.

Es wird der oder dem Studierenden empfohlen, den Vorschlag für einen Teilbereich, aus dem das Thema der Hausarbeit gestellt werden soll, frühzeitig und in Abstimmung mit der vorzuschlagenden Themenstellerin oder dem vorzuschlagenden Themensteller vorzubereiten.

Es wird außerdem empfohlen, unverzüglich nach Erhalt des Themas der Hausarbeit mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Betreuung festzulegen.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Zeitdauer für die Bearbeitung (von der Materialsammlung bis zur Abfassung) von 4 Monaten eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I verlängert werden.

Im Übrigen wird verwiesen auf die entsprechenden Bestimmungen in § 8 der PVO-Lehr I.

- (3) Im Falle einer erforderlichen Wiederholung der Hausarbeit sollte die oder der Studierende die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen mit dem Ziel abzuwägen, ob die Ablegung von Teilprüfungen für den weiteren Studien- und Prüfungsverlauf angemessener ist, als kurzfristig mit einer zweiten und damit letztmöglichen Hausarbeit zu beginnen.

§ 21 Prüfungsteile im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen und -anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind in Anlage 1 der PVO-Lehr I aufgeführt.

- (2) Die Termine für Fachprüfungen – soweit diese nicht Studien begleitend abzulegen sind – werden von dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt spätestens 2 Monate im voraus in geeigneter Weise bekanntgemacht.

- (3) In der Regel sind Fachprüfungen nach einer erfolgreich abgeschlossenen Hausarbeit abzulegen. Von dieser Reihenfolge kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der bisherige Studienverlauf der oder des Studierenden dies vertretbar erscheinen läßt. In solchen Fällen ist beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt ein Antrag auf vorgezogene Teilprüfungen zu stellen.

§ 22 Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium

- (1) Bescheinigungen über das ordnungsgemäße Studium werden nach den Maßstäben dieser Studienordnung von den fachlichen zuständigen Zwischenprüfungsausschüssen der Universität, ersatzweise den Studienkommissionen der zuständigen Fachbereiche erteilt.
- (2) Studierende, die ohne abgeschlossene Zwischenprüfung die Universität Osnabrück verlassen, den Studiengang wechseln oder das Grundstudium beenden, sollten sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausstellen lassen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

II. Besonderer Teil A:

Pädagogik

§ 1 Ziel des Pädagogikstudiums

- (1) Ziel des Pädagogikstudiums ist der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien. Das Pädagogikstudium umfasst die Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Sozial- und Sonderpädagogik sowie interdisziplinäre Bezüge.
- (2) Studienziel in Allgemeiner Pädagogik ist der Erwerb von Kenntnissen über
 - Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns,
 - Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend.
- (3) Studienziel in Schulpädagogik ist der Erwerb von Kenntnissen über
 - Allgemeine Didaktik,
 - Theorie der Schule, Schulforschung, Schulentwicklung,
 - Diagnostik, Beratung, Förderung.
- (4) Studienziel in Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinären Bezügen ist der Erwerb von Kenntnissen über
 - Erziehung in der gesellschaftlichen Vielfalt,
 - Sozialpädagogische Institutionen und Handlungskonzepte,
 - Bildungspolitik, Bildungswesen, Bildungssoziologie.

§ 2 Umfang und Gliederung des Pädagogikstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Lehramtsstudium für Gymnasien beträgt 9 Semester. Pädagogik wird im Umfang von 16 SWS (Semesterwochenstunden) studiert. Das 9. Semester ist das Prüfungssemester.
- (2) Das Pädagogikstudium ist in Module und Komponenten gegliedert. Studienmodule haben einen zeitlichen Umfang von 4 SWS. Sie bestehen aus zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS, die thematisch zusammenhängen (Modul X, Komponente I und II) oder – darüber hinaus – methodisch aufeinander verweisen (Vorlesung plus Seminar oder Übung). Die beiden zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen werden als Komponenten bezeichnet. Komponenten werden i.d.R. während zweier aufeinander folgender Semester (Komponente I und II) studiert.
- (3) Entsprechend der Zahl der SWS werden für Module 6, für jede Komponente 3 Kreditpunkte vergeben. Kreditpunkte werden bei regelmäßiger Teilnahme an der/ den Lehrveranstaltung/en vergeben.
Bei den Pflichtmodulen sind die beiden Komponenten sowie die Semester, in denen sie studiert werden, festgelegt. Bei den Wahlpflichtmodulen wird der Zeitraum (Semester) von den Studierenden gewählt. Bei den Wahlmodulen wird von den Studierenden gewählt, welche der verschiedenen Komponenten eines Moduls und in welchem Semester diese studiert werden. Den Studierenden in den Lehramtsstudiengängen steht ferner die Teilnahme an allen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen offen.
- (4) Innerhalb des Lehramtsstudiums für Gymnasien können im Fach Pädagogik die folgenden Module und Komponenten studiert werden:

bereichsübergreifend

Die Veranstaltung „Einführung in die Pädagogik“ berücksichtigt allgemeinpädagogische, schulpädagogische, sozial- und sonderpädagogische Themen. Die Teilnahme (TN) ist Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogik.

Bereich Allgemeine Pädagogik

Das Modul „Grundlagen der Pädagogik“ besteht aus den Komponenten

- 'Erziehungs-, Bildungs-, Sozialisationstheorien' (2 SWS),
- 'Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns' (2 SWS).

Es ist das Wahlpflichtmodul des 3. und 4. Semesters oder des 5. bis 8. Semesters. Für eine der beiden Komponenten muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (Leistungsnachweis = LN), für die andere die Teilnahme (TN).

Im 5. bis 8. Semester werden darüber hinaus folgende Veranstaltungen als Wahlkomponenten angeboten; hier kann der für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche weitere Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“ erworben werden:

- ‚Kindheit, Jugend und Lebensphasen im gesellschaftlichen Kontext‘ (2 SWS),
- ‚Anthropologische Grundlagen pädagogischen Denkens und Handelns‘ (2 SWS),
- ‚Ausgewählte Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation‘ (2 SWS),
- ‚Ästhetische Bildung‘ (2 SWS). Für diese Komponente muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (LN); Veranstaltungen zur ästhetischen Bildung werden auch in anderen Fachgebieten angeboten; dort kann auch die erfolgreiche Teilnahme (LN) nachgewiesen werden.

Bereich Schulpädagogik

Das Modul „Allgemeine Didaktik“ besteht aus den Komponenten

- 'Didaktische Theorien' (2 SWS),
- 'Modelle und Methoden des Unterrichts' (2 SWS).

Es ist das Pflichtmodul des 2. und 3. Semesters. Die Teilnahme (TN) ist Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogik, insbes. für das ASP.

Das Modul „Schule“ besteht aus den Komponenten

- 'Theorie der Schule, Schulforschung, Schulentwicklung' (2 SWS),
- 'Diagnostik, Beratung, Förderung' (2 SWS).

Es ist das Wahlpflichtmodul des 3. und 4. Semesters oder des 5. bis 8. Semesters. Für eine der beiden Komponenten muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (Leistungsnachweis = LN), für die andere die Teilnahme (TN).

Im 5. bis 8. Semester werden darüber hinaus als Wahlkomponenten angeboten:

- 'Schulische Sozialisation und Erziehung' (2 SWS),
- 'Ausgewählte didaktische Konzepte' (2 SWS),
- 'Bildungswesen und Berufsfeld Schule' (2 SWS).

Hier kann der für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche weitere Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“ erworben werden.

Bereich Sozial- und Sonderpädagogik sowie interdisziplinäre Bezüge

Die Komponenten

- 'Sozialpädagogische Institutionen und Handlungskonzepte' (2 SWS),
- 'Erziehung in der gesellschaftlichen Vielfalt' (2 SWS),
- 'Bildungspolitik, -ökonomie, und -soziologie' (2 SWS)

können im 5. bis 8. Semester studiert werden. In diesem Bereich kann der für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche weitere Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“ erworben werden.

Fach übergreifender Bereich

Die Komponente „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ (2 SWS) ist für alle Studierenden verpflichtend. Diese Komponente wird in der Regel einer Fachdidaktik zugeordnet, da sie fachspezifisch ausgerichtet ist, sie wird aber auch in der Pädagogik angeboten. Bei der Meldung zur Staatsprüfung muss nachgewiesen werden, dass sie erfolgreich studiert wurde (Leistungsnachweis).

§ 3 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. einer Komponente eines Moduls auf der Basis von Studienleistungen, die im Fach Pädagogik in der Regel durch Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Sie werden bewertet.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung sind
 - ein Leistungsnachweis in Allgemeiner Pädagogik, der im Rahmen des Moduls „Grundlagen der Pädagogik“ ('Erziehungs-, Bildungs-, Sozialisationstheorien' oder 'Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns') erbracht wird;
 - ein Leistungsnachweis in Schulpädagogik, der im Rahmen des Moduls „Schule“ ('Theorie der Schule, Schulforschung, Schulentwicklung' oder 'Diagnostik, Beratung, Förderung') erbracht wird.
 - ein Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“, der i.d.R. im Rahmen der Wahlkomponenten im 5. bis 8. Semester erbracht wird.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung sind darüber hinaus Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen/Modulen, die im Fach Pädagogik oder auch in anderen Fächern belegt werden können:
 - eine Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
 - eine Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
 - eine Lehrveranstaltung zu Fächern übergreifenden Lernfeldern,
 - ein Projekt.
- (4) Leistungsnachweise und Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden auf eingeführtem Formblatt bescheinigt.

§ 4 Allgemeines Schulpraktikum und weitere Praktika

- (1) Die Ableistung des Betriebs- oder Sozialpraktikums (BSP) und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des Fachpraktikums (FP) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht (Prüfungsklausuren) und zu den mündlichen Prüfungen. Gleichwertige Praktika oder Tätigkeiten können anerkannt werden (durch das Zentrum für Lehrerbildung, ZLB).
- (2) Das BSP dauert 4 Wochen, wird nach dem 1. Semester (Februar – März) in Betrieben oder sozialen Einrichtungen durchgeführt und durch das ZLB organisiert.
- (3) Das ASP dauert 5 Wochen und wird an allgemeinbildenden Schulen, außer Gymnasien, nach dem 3. Semester (Februar – März) durchgeführt. Es wird im Rahmen der Komponente „Allgemeine Didaktik II: Modelle und Methoden des Unterrichts“ im 3. Semester vorbereitet und in pädagogischen Lehrveranstaltungen des 4. und 5. Semesters nachbereitet.
- (4) Das FP dauert 5 Wochen und wird, je nach Fach, ab dem 4. Semester i.d.R. an Gymnasien, durchgeführt. Es wird in fachdidaktischen Veranstaltungen vor- und nachbereitet.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP (und dem FP) wird bescheinigt, wenn
 - „a. die Teilnahme und Mitarbeit an den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
 - b. die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
 - c. ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
 - d. keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.“ (Rd. Erl. d. MK v. 8. Mai 1998).
- (6) Das Weitere regeln die gültigen Praktikumsordnungen der Universität und der Fachbereiche. Für das ASP gilt die Ordnung „Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) – Regelungen und Hinweise“, die durch das Fach Pädagogik herausgegeben wird; sie ist Bestandteil dieser Studienordnung.

II. Besonderer Teil B:

Psychologie

§ 1 Umfang und Gliederung des Studiums

Die Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS) teilen sich auf in:

- (1) 4 SWS Grundkurs Psychologie, bestehend aus:
Einführung in die Psychologie (Abschlussklausur I) und
Entwicklungspsychologie (Abschlussklausur II).
- (2) Im Grundstudium soll ein gemeinsames Basiswissen erworben werden.
- (3) Im Hauptstudium sollen psychologische Basiskompetenzen in pädagogischen Handlungsfeldern in den folgenden Bereichen erworben werden:
 - Pädagogische Psychologie (2 SWS)
 - Schule und Unterricht oder Erziehung und Sozialisation (2 SWS); hier wird in der Regel ein Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs. 2 dieses Besonderen Teils erworben.

§ 2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

In der Regel ist die Teilnahme am Grundkurs Psychologie verpflichtend.

§ 3 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Psychologie durch zwei benotete Teilklausuren, die sich auf die Inhalte der in § 1 Absatz 1 dieses Besonderen Teils genannten Veranstaltungen beziehen.
- (2) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums.
 - a) Die Form der Studienleistung bestimmt die oder der jeweils Lehrende. In der Regel werden Erfolgsbescheinigungen aufgrund eines Referates und schriftlicher Ausarbeitung, einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit ausgestellt. In Ausnahmefällen kann auch eine mündliche Prüfung an diese Stelle treten.
 - b) Die Anmeldung zu einem Seminar, in dem eine Erfolgsbescheinigung erworben werden soll, hat in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorher gehenden Semesters zu erfolgen.
 - c) Die Themen der Seminare werden rechtzeitig am schwarzen Brett des für Lehramtszwischenprüfungen zuständigen Prüfungsausschusses ausgehängt, in die sich die Studierenden, die eine Erfolgsbescheinigung erlangen wollen, eintragen. Die Zahl dieser Teilnehmer kann begrenzt werden.
 - d) Nach erfolgter Wahl soll noch im vorher gehenden Semester das beabsichtigte Vorhaben mit der oder dem Lehrenden abgesprochen werden.

II. Besonderer Teil C:

Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie

§ 1 Wahlpflichtfach Soziologie

- (1) Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien im 1. und 2. Fachsemester wird eine Veranstaltung aus dem Bereich „Allgemeine Soziologie“ angeboten.
- (2) Für diese Studierenden wird im 3. und 4. Fachsemester eine Veranstaltung aus dem Bereich „Familien- und Jugendsoziologie“ und im 5. bis 7. Fachsemester Veranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich „Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen“ und aus dem Bereich „Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung“ angeboten.

§ 2 Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

- (1) Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien im 1. und 2. Fachsemester wird eine Veranstaltung aus dem Bereich „Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden“ und aus dem Bereich „Politische Systeme“ angeboten.
- (2) Für diese Studierenden wird im 3. und 4. Fachsemester eine Veranstaltung aus dem Bereich „Politische Systeme“ und im 5. bis 7. Fachsemester Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Bereich „Frieden und internationale Beziehungen“ und aus unterschiedlichen Politikfeldern angeboten (z.B. Bildungssystem, politische Sozialisation, Bildungspolitik, Kommunalpolitik, Wirtschaftspolitik, interkulturelle Beziehungen, Medienpolitik).

§ 3 Wahlpflichtfach Philosophie

- (1) Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien im 1. und 2. Fachsemester werden Veranstaltungen angeboten
 - aus dem Bereich „Theoretische Philosophie“ („Einführung in die Logik“, „Einführung in die Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie“ und „Einführung in die Sprachphilosophie“)
 - aus dem Bereich „Praktische Philosophie“ („Einführung in die praktische Philosophie/ Ethik“ und „Einführung in die Rechtsphilosophie“).

Studierende können aus jedem dieser Bereiche eine oder zwei aus den Einführungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 – 6 SWS wählen.

- (2) Für diese Studierenden werden im 5. bis 8. Fachsemester Veranstaltungen angeboten
 - aus dem Bereich „Kultur und Erziehung“ („Kulturphilosophie“ oder „Ästhetik“)
 - aus dem Bereich „Technik und Kommunikation“ („Angewandte Ethik“ – z.B. Bioethik, ökologische Ethik, Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik – oder „Sprachphilosophie“, einschließlich philosophischer Probleme der natürlichen und der künstlichen Sprachen).

Studierende können aus einem dieser Bereiche eine oder zwei Veranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 SWS wählen.

§ 4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Lehramtsprüfung

- (1) In jeder Wahlpflichtveranstaltung kann die erfolgreiche Teilnahme in Form eines Leistungsnachweises bestätigt werden. Hierfür kommen die Formen der schriftlichen Hausarbeit/ Studienarbeit, des Referats und der Klausur infrage. Die zur Wahl stehenden Nachweisformen werden zu Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

- (2) Eine Hausarbeit/ Studienarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/ Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann.
- (3) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

II. Besonderer Teil D:

Biologie

§ 1 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums in diesem Studiengang ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Methoden als Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete Ausübung des Lehramts an Gymnasien im Fach Biologie.

§ 2 Beziehungen zu anderen Studiengängen der Biologie

Der Studiengang steht zum Diplomstudiengang Biologie, den biologischen Bachelor- und Masterstudiengängen und zu den biologischen Lehramtsstudiengängen in inhaltlicher und formaler Beziehung. Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen/ Module im Grund- und Hauptstudium werden von den Studierenden aller Studiengänge des Fachs Biologie in der Regel gemeinsam besucht. Ebenso nehmen die Studierenden aller Lehramtsstudiengänge in der Regel gemeinsam an den biologiedidaktischen Lehrveranstaltungen teil. Ausgenommen sind jene Veranstaltungen, die aus inhaltlichen Gründen nur einem Studiengang gewidmet sind. Ein Modul ist eine Lehrveranstaltung oder eine zusammengehörige Gruppe von Lehrveranstaltungen.

§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
 - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von fünf Semestern einschließlich der Prüfungszeit mit einer Dauer von einem Semester.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Voraussetzungen zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.
- (3) Bei der Auswahl der Veranstaltungen im Hauptstudium sind die speziellen Zulassungsvoraussetzungen der Veranstalter und die Prüfungsanforderungen laut Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) zu berücksichtigen.
- (4) Für den vorliegenden Studiengang ist von einer Gesamt-Semesterwochenstundenzahl (SWS) von 72 SWS auszugehen, die sich folgendermaßen aufgliedert:
Grundstudium: 38 SWS
Hauptstudium: 34 SWS
- (5) Eine vollständige Übersicht über die geforderten Studienleistungen im Grundstudium ist im Studienplan zusammengestellt. In § 4 Abs. 3 und 4 dieses Besonderen Teils werden nur diejenigen Studienleistungen im Grund- und Hauptstudium aufgelistet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme mit Erfolgsbescheinigung zu belegen ist.

§ 4 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Erfolgsbescheinigungen werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studienmodulen erteilt und werden auf Antrag benotet (siehe auch § 9 des Allgemeinen Teils).
- (2) Erfolgsbescheinigungen, die für das Grundstudium erforderlich sind, können für das Hauptstudium nicht angerechnet werden.

- (3) Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Studienmodulen zu erbringen:
- an einem Grundkurs mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
 - an einem Grundkurs Mikrobiologie oder Biochemie,
 - an einem biologiedidaktischem Grundseminar,
 - an einer Bestimmungsübung zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
 - an einer kleinen botanischen Exkursion (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen),
 - an einer kleinen zoologischen Exkursion (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen).

Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen über:

- fachbezogene Mathematikkenntnisse,
- die Teilnahme an einem Praktikum Chemie,
- die Teilnahme an einem Praktikum Physik.

Diese Erfolgsbescheinigungen und Nachweise stellen zugleich die Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung dar (siehe Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung zur Biologie). Auf Vorlesungen und andere Studienmodule entfallen lt. Studienplan weitere SWS.

- (4) Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Studienmodulen zu erbringen:
- einer praktischen Lehrveranstaltung zur Ökologie und Physiologie (Erweiterungsmodul Ökologie oder Erweiterungsmodule Ethologie oder Grundkurs Pflanzenphysiologie oder Grundkurs Tierphysiologie),
 - einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Biochemie, Mikrobiologie, Genetik, Morphologie, Systematik, Evolution,
 - einer Lehrveranstaltung zu Schulversuchen aus der Humanbiologie,
 - einer Lehrveranstaltung zu Biologischen Schulversuchen,
 - einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen (z.B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus),
 - einer kleinen (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen),
 - einer großen Exkursion (mindestens 7 Tage).

Auf Vorlesungen und andere Studienmodule entfallen lt. Studienplan weitere SWS.

- (5) Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wird den Studierenden empfohlen.

§ 5 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum kann entweder im Fach Biologie oder in einem anderen Studienfach der/ des Studierenden abgeleistet werden.
- (2) Das Fachpraktikum Biologie dauert in der Regel 5 Wochen und wird gemäß der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluß an das 5. Fachsemester durchgeführt.
- (3) Die vorbereitende Veranstaltung für das Fachpraktikum (zugleich Zulassungsvoraussetzung) ist das biologiedidaktische Grundseminar.
- (4) Nach Ende des Praktikums ist als Voraussetzung für die Anerkennung durch die Hochschulvertreterin/ den Hochschulvertreter von der Praktikantin/ dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorzulegen, der Unterrichts- und Kurssegmententwürfe enthält.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die in § 4 Abs. 3 und 4 dieses Besonderen Teils genannten Erfolgsbescheinigungen und Nachweise, ferner die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung dem Prüfungsamt vorzulegen sowie eine Liste aller absolvierten Lehrveranstaltungen/ Module.

II. Besonderer Teil E:

Deutsch

§ 1 Ziel des Lehramtsstudiums Deutsch

Studienziel des Lehramtsstudiums Deutsch für Gymnasien ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen und Fähigkeiten für die Ausübung des Lehramts und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Faches zu erwerben.

§ 2 Teilgebiete des Faches Deutsch

A *Literaturwissenschaft*

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
- Literaturtheorie und Methodologie
- Ästhetik und Poetik
- Gattungen/ Textsorten
- Gegenwartsliteratur/ Kinder- und Jugendliteratur/ Alte und Neue Medien
- Autoren und Werke
- Literaturgeschichte (seit dem 16. Jh.)
- Vergleichende Literaturwissenschaft

B *Sprachwissenschaft*

- Theoretische Grundlagen der Sprachbeschreibung
- Sprachsystem des Deutschen
- Psycholinguistik
- Soziolinguistik
- Pragmatik
- Sprachgeschichte
- Deutsch und andere Sprachen

C *Ältere deutsche Literatur und Sprache*

- Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jh.)
- Geschichte der deutschen Sprache (bis zum 16. Jh.)
- Althochdeutsch/ Mittelhochdeutsch
- Autoren und Werke

D *Fachdidaktik Deutsch*

- Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts
- Erstlesen/ Erstschreiben
- Sprachdidaktik
- Literaturdidaktik
- Medienerziehung
- Ästhetische Erziehung
- Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

§ 3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

- (1) Pflichtveranstaltungen sind die Einführungen in die Grundlagen der Literatur- und der Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik (6 SWS).
- (2) Wahlpflichtveranstaltungen sind die im Studienplan empfohlenen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums (40 SWS).
- (3) Wahlveranstaltungen können aus dem Lehrangebot der Germanistik frei gewählt werden (18 SWS).

§ 4 Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Teilnahmenachweise setzen den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzen einen regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung und eine individuelle Leistung des Studierenden voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung nachgewiesen wird.
- (3) Im Grundstudium sind
 - Teilnahmenachweise für den Besuch der Einführungen in die Literaturwissenschaft, in die Sprachwissenschaft und in die Didaktik des Deutschunterrichts zu erbringen.
 - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zur Literaturwissenschaft, zur Sprachwissenschaft, zur Älteren deutschen Literatur und Sprache und zur Fachdidaktik zu erbringen. Der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik ist in Literatur- oder in Sprachdidaktik zu erbringen.
- (4) Zugangsvoraussetzung für die Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind die unter (3) genannten Teilnahme- und Leistungsnachweise sowie der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen.
- (5) Im Hauptstudium sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zur Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik und an einem weiteren Seminar, das der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft oder der Älteren deutschen Literatur und Sprache zugeordnet ist, zu erbringen. Wurde der Leistungsnachweis der Fachdidaktik im Grundstudium in einem Seminar der Sprachdidaktik erbracht, muss der Leistungsnachweis des Hauptstudiums in der Literaturdidaktik erworben werden und umgekehrt.

§ 5 Studienverlauf

- (1) Der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch umfasst:
 - Teilgebiet A: Literaturwissenschaft
 - Teilgebiet B: Sprachwissenschaft
 - Teilgebiet C: Ältere deutsche Literatur und Sprache
 - Teilgebiet D: Fachdidaktik
- (2) Umfang des Studiums
 1. Das Fach Deutsch ist im Umfang von 64 Semesterwochenstunden zu studieren, davon entfallen 10 Semesterwochenstunden auf die Fachdidaktik.
 2. Die Teilgebiete Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sind unter Berücksichtigung der Älteren deutschen Literatur und Sprache in etwa gleichem Umfang zu belegen.
- (3) Studiengliederung

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung zum Ende des 4./Anfang des 5. Semesters abgeschlossen werden soll, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich des Prüfungssemesters.

 1. Grundstudium (s. Allgemeiner Teil § 6 Abs. 3 und 7):

Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft, der Älteren deutschen Literatur und Sprache und zur Fachdidaktik sind im Umfang von 32 SWS zu belegen.
In Literatur- und Sprachwissenschaft sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens drei unterschiedlichen Bereichen sowie in der Älteren deutschen Literatur und der Älteren deutschen Sprache aus je einem Bereich belegt werden.
In Fachdidaktik muss eine Veranstaltung zur Literatur- oder Sprachdidaktik belegt werden.
 2. Hauptstudium (s. Allgemeiner Teil § 6 Abs. 3 und 7):

Veranstaltungen aus der Literatur- und Sprachwissenschaft, der Älteren deutschen Literatur und Sprache und der Fachdidaktik finden zur Vertiefung und Differenzierung des Studiums statt. In Literatur- und Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens drei unterschiedlichen Bereichen sowie in der Älteren deutschen Literatur und der Älteren deutschen Sprache aus je einem Bereich belegt werden.

§ 6 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums

- (1) Die Meldung zum Fachpraktikum setzt die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung im Fach voraus. Es wird empfohlen, die praktikumsvorbereitende Veranstaltung erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar der Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft zu besuchen.
- (2) In der Regel übernehmen die Lehrenden, bei denen die Studierenden die praktikumsvorbereitende Veranstaltung besucht haben – nach Rücksprache – die Praktikumsbetreuung und beurteilen den Praktikumsbericht.

§ 7 Empfehlungen zur Gestaltung des Studiums

Der Studienplan des Fachs Deutsch hat empfehlenden Charakter. Die Studierenden können über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zwischenprüfung und Staatsexamensprüfung hinaus eigene Schwerpunkte bei der Wahl der Lehrveranstaltungen setzen.

- (1) Empfehlungen für das 1. und 2. Semester:

Literaturwissenschaft (6 SWS):

- Einführung in die Literaturwissenschaft
- Geschichte der deutschen Literatur
- Erarbeitung eines ausgewählten Themenkomplexes

Sprachwissenschaft (6 SWS):

- Einführung in die Sprachwissenschaft
- Sprachsystem
- Sprachgeschichte I oder
- Sprachwissenschaftliche Textanalyse

Ältere deutsche Literatur und Sprache (2 SWS):

- Einführung ins Althochdeutsche oder
- Einführung ins Mittelhochdeutsche

Fachdidaktik (2 SWS):

- Einführung in die Didaktik des Deutschunterrichts

- (2) Empfehlungen für das 3. und 4. Semester:

Literaturwissenschaft (6 SWS):

- Literaturtheorie
- Gattungen, Textsorten, Medien
- Thematisches Proseminar

Sprachwissenschaft (6 SWS):

- Grammatik des Deutschen
- Psycholinguistisches Thema
- Soziolinguistisches Thema

Ältere deutsche Literatur und Sprache (2 SWS):

- Thematisches Proseminar zur älteren deutschen Literatur

Fachdidaktik (2 SWS):

- Literaturdidaktik oder
- Sprachdidaktik

- (3) Empfehlungen für das 5. bis 8. Semester:

Literaturwissenschaft (10 – 12 SWS)

- Geschichte der deutschen Literatur (seit dem 16. Jahrhundert).
- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
- Literaturtheorie und Methodologie
- Gattungen, Textsorten
- Autoren und Werke
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Gegenwartsliteratur/ Kinder- und Jugendliteratur
- Ästhetik und Poetik
- Nichtfiktionale Textsorten
- Auditive, Audiovisuelle Medien; Neue Medien

Sprachwissenschaft (10 – 12 SWS)

- Grammatische Einzelprobleme
- Nonverbale Kommunikation/ interkulturelle Kommunikation/ Kommunikationsstörungen
- Spracherwerb/ Sprachstörungen
- Sprachgeschichte II
- Sprachvergleich
- Syntaxmodelle
- Varietäten des Deutschen

Ältere deutsche Literatur und Sprache (4 – 6 SWS)

- Geschichte der deutschen Literatur (bis zum 16. Jh.)
- Autoren und Werke
- Gattungen/ Textsorten
- Geschichte der deutschen Sprache (bis zum 16. Jh.)
- Althochdeutsch oder
- Mittelhochdeutsch

Fachdidaktik (6 SWS)

- Literaturdidaktik
- Sprachdidaktik
- Medienerziehung oder
- Ästhetische Erziehung oder
- Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

- (4) Wer im Grundstudium Literaturdidaktik belegt hat, muss das Hauptseminar in Sprachdidaktik absolvieren und umgekehrt.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die Lehrenden des Faches Deutsch stehen für alle Fragen des Aufbaus und der Durchführung des Studiums sowie der Prüfungen zu den angegebenen Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Für Fragen zu den Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft für die Lehrämter, für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens ist das Staatliche Prüfungsamt (Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter, Außenstelle Osnabrück) zuständig.

§ 9 Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird belegt durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen in einen Belegbogen und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (s. §§ 3 und 4 Absätze 3 und 5 dieses Besonderen Teils).

II. Besonderer Teil F:

Englisch

§ 1 Studienziel

Das Studium soll die Studierenden darauf vorbereiten, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierten Englischunterricht mit der erforderlichen sprachlichen Kompetenz erteilen zu können.

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 9 Semester (64 SWS pro Unterrichtsfach).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. – 4. Semester) – abgeschlossen mit der Zwischenprüfung – und in das Hauptstudium (5. – 9. Semester).
- (3) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Englisch sind im Durchschnitt nicht weniger als 8 SWS pro Semester zu belegen (64 SWS verteilt auf 8 Studiensemester)
- (4) Für die Meldung zur Prüfung ist der Nachweis der Stundenzahl durch Eintragung in das Studienbuch ausreichend.

§ 3 Studiengebiete

- (1) Der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch vermittelt mündliche und schriftliche Kompetenz in der englischen Sprache und umfasst die Studiengebiete:
 - a) *Landeskunde:*

Grundlagen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur englischsprachiger Länder und ihrer Geschichte.
 - b) *Literaturwissenschaft:*
 - Analyse englischsprachiger fiktionaler und expositorischer Texte in verschiedenen Medien sowie ihrer Produktions- und Rezeptionsbedingungen.
 - Methodische und theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft.
 - Historische Entwicklungen englischsprachiger Literaturen.
 - c) *Sprachwissenschaft:*
 - Beschreibung von Sprache als Zeichensystem.
 - Analyse von englischer Sprache in historischen und sozialen Prozessen.
 - Historische Entwicklung des Englischen.
 - Zwei- und Mehrsprachigkeit.
 - Fremdsprachenlernprozesse sowie deren theoretische Grundlagen.
 - d) *Fachdidaktik:*

Ziele, Funktionen, Inhalte und Methoden der Vermittlung von Englisch als Fremdsprache im Unterricht der jeweiligen Altersstufen und Schulformen bzw. im bilingualen Sachfachunterricht.
- (2) Lehre und Studium in den genannten Studiengebieten schließen ihren Anwendungsbereich in der Praxis ein und bereiten entsprechendes Handeln vor. Insoweit sind die Studieninhalte interdependent. Dies soll bei der Festlegung des Themas der schriftlichen Hausarbeit und bei der Wahl der Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung berücksichtigt werden.
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil des Studiengangs und steht somit unter den übergeordneten gesellschaftlichen und beruflichen Zielen des Lehramtsstudiengangs und den Zielen des Faches Englisch an der Universität Osnabrück. Die Auswahl der Inhalte und das didaktische Vorgehen bei der sprachlichen Weiterqualifikation werden von diesen Zielen abgeleitet.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium umfasst das 1. bis 4. Semester, ist in (a) die Eingangs- und (b) die Erweiterungsphase gegliedert und schließt mit der Zwischenprüfung ab (s. *Zwischenprüfungsordnung*).
 - (a) In der Eingangsphase (1./ 2. Semester) finden einführende Orientierungsveranstaltungen (z.B.: *Kombinierte fachliche Einführung, Introduction to English-language linguistics* etc.) zum Studium im Fach *Englisch* statt. (16 SWS, d.h. 8 SWS pro Semester)
 - (b) Die Erweiterungsphase (3./ 4. Semester) baut auf die Eingangsveranstaltungen auf. In dieser Zeit setzen alle Studierenden des Faches *Englisch* das gemeinsame Grundstudium fort. In den Veranstaltungen der Erweiterungsphase werden die allgemeinen Grundlagen und exemplarisch ausgewählte Teilbereiche der Studiengebiete behandelt. (16 SWS; d.h. 8 SWS pro Semester)
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel im 4. Semester abgelegt. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Hauptstudium umfasst das 5. bis 9. Semester und ist in (a) die vertiefende Studienphase und (b) die Prüfungsphase gegliedert. (32 SWS; d.h. 8 SWS pro Semester)
 - (a) Auf der Grundlage der Veranstaltungen des Grundstudiums wird vom 5. bis zum 8. Semester das Studium in den 4 Studiengebieten mit dem Ziel vertieft, diese zu integrieren. Den Studierenden wird hierbei die Möglichkeit der Schwerpunktbildung angeboten. (Siehe § 3 dieses Besonderen Teils: Studiengebiete)
 - (b) Im 9. Semester schließt das Hauptstudium mit der Prüfungsphase ab, in der die Fachprüfungen stattfinden.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Im Laufe des Studiums sind für das Unterrichtsfach *Englisch* insgesamt 8 Leistungsnachweise („Nachweis der erfolgreichen Teilnahme“ gemäß PVO-Lehr I Anlage 2 Dritter Teil) zu erwerben:

Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer der folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- Sprachpraxis,
- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft.

Eine der o.g. Lehrveranstaltungen muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.¹⁾

Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer der folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,
- Landeskunde,
- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts oder eines auf Englisch erteilten (bilingualen) Sachfachunterrichts.

Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.

- (2) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden im Verlauf der ersten Stunde der Veranstaltung auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen Lehrenden und Studierenden von den Lehrenden festgelegt.
- (3) Leistungsnachweise werden ausgestellt aufgrund schriftlich vorliegender Leistungen wie Referat, Hausarbeit, Klausur, Test etc.

¹⁾ Nach der Zwischenprüfungsordnung, Besonderer Teil C: Englisch, § 2 Buchstabe a) sind für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung auch der Nachweis des kleinen Latinums und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erforderlich.

- (4) Der Leistungsnachweis bescheinigt sowohl die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als auch die benotete, schriftlich erbrachte Leistung.

§ 6 Fachpraktikum

- (1) Das Fach *Englisch* kann für das Fachpraktikum gewählt werden.
- (2) Das Fachpraktikum im Fach *Englisch* wird gemäß der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Osnabrück durchgeführt.
- (3) Das Fachpraktikum dauert in der Regel 5 Wochen und findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem vierten Semester statt.
- (4) Die Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (2 SWS) ist Voraussetzung zum Fachpraktikum.

§ 7 Exkursionen und Auslandsstudium

- (1) Allen Studierenden wird die Teilnahme an einer Exkursion ins englischsprachige Ausland dringend empfohlen, deren Durchführung im Interesse einer qualifizierten Ausbildung notwendig und sinnvoll ist.
- (2) Darüber hinaus wird ein längerer Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

§ 8 Fachstudienberatung

Fachstudienberatung wird jederzeit erteilt in den Sprechstunden des Fachstudienberaters sowie aller Lehrenden. Sie ist unerlässlich und muss frühzeitig erfolgen

- a) bei der Vorbesprechung der Zwischenprüfung,
- b) bei der Absprache von Thema und Betreuung der Hausarbeit,
- c) bei der Vorbesprechung des mündlichen Examens.

II. Besonderer Teil G:

Erdkunde

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Fachstudienordnung soll den Studierenden helfen, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit (§ 4 PVO-Lehr I) sinnvoll zu gestalten. Dazu gehört die Bestimmung von Schwerpunkten des Studiums nach eigener Wahl ebenso wie die Möglichkeit, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.
- (2) Zur näheren Erläuterung von Ablauf und Gestaltung des Studiums erlässt der Fachbereichsrat einen Studienplan mit empfehlendem Charakter.

§ 2 Studienziele

- (1) Das Studium der Geographie dient der Vermittlung der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Erdkundeunterricht. Lehre und Studium sollen sich an der Fachentwicklung und an den Bedingungen und Anforderungen ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Praxisfelder orientieren.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, raumbedeutsame Sachverhalte, Probleme und Prozesse in ihren vielfältigen ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu erkennen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu analysieren sowie Erklärungsversuche kritisch zu beurteilen (fachwissenschaftlich-theoretische Zielsetzung).
- (3) Darüber hinaus soll das Studium die Bereitschaft zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt durch Vermittlung der Fähigkeit fördern, Leitbilder räumlicher Inwertsetzung und Planung auf ihre Voraussetzungen, Interessen, Zusammenhänge und Konsequenzen hin zu überprüfen sowie eigene Vorschläge zur Lösung von Raumplanungsproblemen zu entwickeln (gesellschaftlich-umweltpolitische Zielsetzung).
- (4) Die Studierenden sollen weiterhin die Fähigkeit erwerben, räumliche Sachverhalte und Zusammenhänge in ihrer Bedeutsamkeit für Erziehungs- und Ausbildungsprozesse zu beurteilen, in schularten- und altersstufenbezogenem Unterricht zu vermitteln und das Unterrichtsgeschehen nach geeigneten Maßstäben zu erfassen und zu bewerten (fachdidaktisch-pädagogische Zielsetzung).

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium im Teilstudiengang Geographie umfasst in der Regel 9 Semester (einschließlich Prüfungszeit) mit Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 64 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 12 Geländetagen (GT) und 1 großen Exkursion (14 Tage).
- (2) In den ersten 4 Semestern liegt der Schwerpunkt des Studiums auf den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, auf den fachspezifischen und fachdidaktischen Grundlagen und den dafür notwendigen Arbeitsmethoden. Das Studium der folgenden 3 Semester dient der Vertiefung in von dem Studierenden gewählten Studienschwerpunkten.

§ 4 Studiengebiete

- (1) Das Studium der Geographie erstreckt sich auf die folgenden sieben Studiengebiete. Zu deren inhaltlicher Konkretisierung und zur Orientierung innerhalb des Lehrveranstaltungsangebotes werden zugehörige Themenbereiche beispielhaft genannt.
 1. Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen
 - Forschungsansätze und Methoden der Geographie und wissenschaftstheoretische Hintergründe
 - außergeographische Grundlagen und Bezugsdisziplinen der wissenschaftlichen Geographie

- Datengewinnung, -aufbereitung, -analyse und -darstellung in der Geographie (Geostatistik)
 - Karte als Darstellungs- und Arbeitsmaterial (Kartographie)
2. Physische Geographie
 - Grundlagen der Geologie
 - Boden
 - Relief
 - Wetter und Klima
 - Wasser
 - Vegetation und Biozönosen
 - Landschaftsökologie, Umweltökologie
 3. Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie
 Die Wirtschafts- und Sozialgeographie behandelt Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern sowie die Bedingungen und Möglichkeiten der Gestaltung und Planung dieser Entwicklung und bezieht sich insbesondere auf Genesen und Prozesse, Strukturen, Probleme und Problemlösungen z.B. in folgenden Bereichen:
 - Siedlung
 - Landwirtschaft
 - ländliche Entwicklung
 - Industrie
 - Verkehr
 - Dienstleistungen
 - Tourismus
 - Bevölkerung
 - Mobilität
 - Bildung
 4. Angewandte Geographie
 Behandlungen von Zielen, Methoden, Instrumenten sowie institutionelle Rahmen räumlicher Planung, z.B.
 - Raumordnung und Landesplanung
 - Stadt- und Regionalplanung
 - Regionalpolitik
 - Landschafts- und Freiraumplanung
 - Planungsdidaktik
 5. Regionale Geographie
 Struktur- und Entwicklungsprobleme ausgewählter Länder und Regionen; interregionale und supranationale Verflechtungen, z.B.:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Europa
 - Industrieländer
 - Entwicklungsländer
 - wirtschaftliche und politische Großräume
 6. Didaktik der Geographie
 Studium, Bewertung und Planung der Vermittlung geographischen Wissens im weitesten Sinne; Integration und Aufbereitung fachwissenschaftlicher Ansätze im Hinblick auf
 - gesellschaftliche Problemfelder, z.B.: curriculare Zielsetzungen im Erdkundeunterricht
 - Medien im Erdkundeunterricht und ihre Analyse
 - Schulbuchanalyse
 - didaktische Aufbereitung neuerer fachwissenschaftlicher Inhalte
 - Empirische Unterrichtsforschung
 7. Fächer übergreifende Thematik
 In diesem Studienggebiet soll die Verbindung der Geographie mit anderen Wissenschaftsbereichen verdeutlicht und bei der Bearbeitung von Themen erprobt werden. Dies dient der Qualifikation im Hinblick auf Arbeitsfelder in der Schulwirklichkeit. Themen könnten z.B. sein:
 - Migration
 - Regionalentwicklung
 - Europa und die Europäische Union

- (2) Die Studieninhalte werden u.a. in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Kolloquien usw. sowie durch Arbeit im Gelände vermittelt. Exkursionen und Geländepraxis sind unerlässliche Bestandteile des Studiums. Exkursionen werden nach Möglichkeit in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (3) Den Studierenden wird dringend nahegelegt, mindestens eine grundlegende Veranstaltung z.B. in einer der folgenden Grundlagen- und Nachbardisziplinen der Geographie zu besuchen.
- Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaftspolitik bzw. Politische Ökonomie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit
 - Soziologie bzw. empirische Methoden der Sozialforschung
 - Biologische Ökologie
 - Gesteinskunde/ Geologie/ Bodenkunde

§ 5 Grundstudium

Auf die Studiengebiete soll in der Regel eine Mindestanzahl von Semesterwochenstunden gemäß der folgenden Übersicht entfallen:

Studiengebiet	SWS
1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen einschließlich Geostatistik und Kartographie	6
2. Physische Geographie	6
3. Wirtschafts- und Sozialgeographie	6
4. Regionale Geographie	4
5. Angewandte Geographie	4
6. Didaktik der Geographie	6
Gesamtzahl SWS	32

Zusätzlich acht Geländetage.

§ 6 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Bei der Meldung zur Fachprüfung Geographie sind vorzulegen je ein Leistungsnachweis zu den Bereichen:
- wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
 - Physische Geographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie
- (3) Die Inhalte der Fachprüfung Geographie beziehen sich auf folgende Prüfungsbereiche:
- wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
 - Physische Geographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Didaktik der Geographie
- (4) Die Fachprüfung Geographie besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (5) Werden mindestens drei Studien begleitende Leistungen zur Anrechnung eingebracht, dauert diese Abschlussprüfung mindestens 15 Minuten. Die Studien begleitenden Leistungsnachweise werden über Kreditpunkte in die Prüfung eingebracht. Aus Studien begleitenden Leistungsnachweisen können bis zu 30 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese Leistungsnachweise können bis zu drei der in Absatz 1 genannten Prüfungsbereiche abdecken. Dafür muss für einen abzudeckenden Prüfungsbereich ein Nachweis von mindestens 8 Kreditpunkten, der ein Studienmodul einschließt, eingebracht werden. Für Leistungen aus weiteren Lehrveranstaltungen können bis zu 6 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese dürfen nicht aus Prüfungsbereichen stammen, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Prüfungsbereiche, die nicht durch Studienmodule abgedeckt sind. Sie wird mit 15 Kreditpunkten gewichtet.

- (6) Wenn weniger als drei Studienmodule in die Zwischenprüfung eingebracht werden, hat die mündliche Prüfung eine Dauer von bis zu 40 Minuten.

§ 7 Hauptstudium

Auf die Studiengebiete soll in der Regel eine Mindestzahl von Semesterwochenstunden gemäß der folgenden Übersicht entfallen:

Studiengebiet	SWS
1. Physische Geographie	6
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie	6
3. Regionale Geographie	4
4. Angewandte Geographie	2
5. Didaktik der Geographie	4
6. Fachmethodik	2
7. fächerübergreifende Thematik	2
8. Studienschwerpunkt nach Wahl	4
Gesamtzahl SWS	30

Zusätzlich

- 4 Tage kleine Exkursionen/ Geländetage,
- 1 große Exkursion (mindestens 14 Tage).

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Bis zum Abschluss eines Studiums sind nachzuweisen:
- die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einer Lehrveranstaltung/ einem Studienmodul im Grundstudium zu den Bereichen
 - wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
 - Physische Geographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographiezugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung
 - Nachweis der bestandenen Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in den Bereichen wissenschafts- und fachmethodische Grundlagen, Physische Geographie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Didaktik der Geographie
 - die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einer Lehrveranstaltung/ einem Studienmodul im Hauptstudium
 - zur Regionalen Geographie
 - zu einer Fächer übergreifenden Thematik im Bereich der Geographie
 - zur Didaktik der Geographie
 - die Teilnahme an mindestens 12 Geländetagen sowie einer großen Exkursion (von wenigstens 14 Tagen Dauer).
- (2) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) werden in Verbindung mit den besuchten Lehrveranstaltungen/ Studienmodulen erbracht. Möglichkeiten und Bedingungen des Erwerbs des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltung geklärt. Auf den Leistungsnachweisen können Kreditpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Bauen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengbietes aufeinander auf, so setzt der Besuch der Folgeveranstaltung in der Regel die Teilnahme an der jeweils vorangegangenen Lehrveranstaltung voraus. Wurden Studienleistungen als Voraussetzung für eine Lehrveranstaltung anderweitig erworben, so ist die Anerkennung mit der/ dem Lehrenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung abzuklären. Fehlende Voraussetzungen sind nachzuholen.

- (4) Studienmodule (§ 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils) werden angeboten. Den Leistungsnachweisen aus einem Studienmodul liegen Leistungen in den zu einem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen zugrunde. Die Veranstaltungen, die zusammen ein Studienmodul ergeben, werden in den Veranstaltungsankündigungen ausgewiesen.

§ 9 Fachpraktikum

- (1) Das Fach Erdkunde kann für das Fachpraktikum gewählt werden.
- (2) Das Fachpraktikum findet frühestens im 5. Studiensemester im Rahmen einer besonderen Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Ausbildungsunterrichts statt. Diese Lehrveranstaltung wird nicht auf den Umfang des Geographiestudiums gemäß § 3 Absatz 1 dieses Besonderen Teils angerechnet.

§ 10 Ordnungsgemäßes Studium

Das ordnungsgemäße Studium wird nachgewiesen durch die in § 8 Abs. 1 des Besonderen Teils dieser Studienordnung genannten Erfolgsbescheinigungen sowie dem dort genannten Nachweis der Teilnahme an Geländetagen. Es wird durch eine Lehrperson, die Mitglied des Prüfungsamtes ist, bescheinigt.

II. Besonderer Teil H:

Evangelische Religion

§ 1 Rechtliche Grundlagen des Studiums

Evangelische Religion kann gemäß § 31 der Prüfungsverordnung für Lehrämter in Niedersachsen vom 15.04.1998 als erstes oder zweites Unterrichtsfach gewählt werden.

Darüber hinaus besteht gemäß § 16 bzw. § 38 die Möglichkeit, nach bestandener Lehramtsprüfung für das Gymnasium die Lehrfähigkeit um das Fach Evangelische Religion zu erweitern (Erweiterungsprüfung) bzw. nach § 39, nach bestandener Lehramtsprüfung für Grund-, Haupt- und Realschulen, im Rahmen der Weiterbildung die Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion für das Lehramt in Gymnasien zu erwerben (Weiterbildungsprüfung). Die Studienanforderungen dafür entsprechen denen des 1. und 2. Unterrichtsfachs für das Lehramt an Gymnasien. Eine Zwischenprüfung wird im Fall der Erweiterungsprüfung nicht gefordert.

§ 2 Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion

Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion sind Theorie und Praxis der christlichen Überlieferung in ihren biblischen, geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalten. Dieser Gegenstand wird in den Disziplinen Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft, Historische Theologie, Systematische Theologie und Ethik, Religionswissenschaft und Praktische Theologie/ Religionspädagogik im Studium erarbeitet.

§ 3 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der wissenschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes als Lehrerin/ Lehrer im Unterrichtsfach Evangelische Religion an Gymnasien. Dazu gehören breite fachwissenschaftliche und auch fachdidaktische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen der Berufstätigkeit als Religionslehrkraft an Gymnasien zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und erste praktische Erfahrungen im Beruf zu reflektieren.
- (2) Der/ die Studierende soll einen Überblick über Inhalte und Probleme der Evangelischen Theologie und Religionspädagogik und ihrer Disziplinen gewinnen sowie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennenlernen und anwenden können. Er/ sie soll am Ende des Studiums sachgemäß mit christlichen und religiösen Traditionen umgehen, Theorie und Praxis der Kirchen kontrovers theologisch reflektieren und in den ökumenischen Dialog eintreten können.
- (3) Evangelische Theologie will die durch die christliche Tradition formulierten Aussagen in ihrem Begründungszusammenhang und ihrer möglichen und notwendigen Relevanz für die Gegenwart wissenschaftlich erfassen und auslegen. Für das Studium der Evangelischen Theologie ist deshalb ein besonderes Interesse am Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens erforderlich.
- (4) Die Tätigkeit als evangelische Religionslehrkraft erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesetzen, die die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Schule regeln. Dieser beruht auf Art. 7 Abs. 3 GG und der von ihm geforderten Übereinstimmung mit den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, auf der Verfassung des Landes Niedersachsen, den „Loccumer Verträgen“ und dem Niedersächsischen Schulgesetz.

§ 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. – 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. – 8. Semester, 9. Semester Examen). Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) abgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Faches in Studienbereiche

- A) Biblische Theologie: Altes Testament
Neues Testament
- B) Historische Theologie: Kirchen-, Dogmen- und Konfessionsgeschichte
- C) Systematische Theologie: Dogmatik
Ethik
Religionsphilosophie
- D) Praktische Theologie: Religionspädagogik/ Fachdidaktik
Religionspsychologie
- E) Religionswissenschaften/ Religionsgeschichte

§ 6 Sprachkenntnisse

Der Studiengang erfordert Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen. Gefordert ist der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse und der Nachweis des kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse.

Für Studierende, welche diese Sprachkenntnisse im Studium erwerben müssen, wird ein zweisemestriger Griechischkurs im Gesamtumfang von 8 SWS und ein Lateinkurs im Gesamtumfang von 4 – 6 SWS angeboten.

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit umfasst 9 Semester.
Zum *Grundstudium* (1. – 4. Sem.) gehören Orientierungs- und zwei Bibelkundeveranstaltungen (je 2 SWS), Proseminare zur alttestamentlichen Wissenschaft, neutestamentlichen Wissenschaft, Systematischen Theologie, Kirchengeschichte und Religionspädagogik (je 2 SWS), Vorlesungen in jeder dieser fünf Disziplinen zu Grundfragen derselben (je 2 SWS), eine religionswissenschaftliche Lehrveranstaltung (2 SWS) und drei fachdidaktische Seminare (je 2 SWS).
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist.
- (3) Zum *Hauptstudium* (5. – 8. Sem., 9. Sem. Examen) gehören Lehrveranstaltungen zu den in den Prüfungsanforderungen angegebenen Bereichen:
Altes Testament (4 SWS): Ur- und Vätergeschichten oder Prophetie; Geschichtsbücher oder Weisheit/ Psalmen
Neues Testament (4 SWS): Synoptiker oder johanneische Literatur; Paulusbriefe einschließlich Paulusschule oder thematische Überblicke
Kirchengeschichte (4 SWS): eine Epoche der Kirchengeschichte und neuere kirchliche Zeitgeschichte
Systematische Theologie (4 SWS): ein systematisch- oder ökumenisch-theologischer Entwurf und eine Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Denk- und Lebensformen
Ethik (2 SWS): Ein ethischer Entwurf oder ethische Probleme der Gegenwart
Religionspädagogik (4 SWS): religiöse Erziehung, Sozialisation oder Entwicklung; aktuelle religionspädagogische Probleme der Gegenwart
Religionswissenschaft (4 SWS): Grundfragen der Religionswissenschaft; eine nicht christliche Religion
Außerdem müssen drei fachdidaktische Seminare (jeweils 2 SWS) besucht werden.

§ 8 Fachpraktikum

Für das Fachpraktikum kann das Fach Evangelische Religion gewählt werden. Voraussetzung für die Durchführung des Fachpraktikums in Evangelischer Religion ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar. Die Organisation wird durch Aushang geregelt.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Im *Grundstudium* sind fünf Proseminare in den klassischen Disziplinen, das Orientierungsseminar und der Bibelkundekurs als Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsscheines in einem Hauptseminar zu besuchen. Drei Leistungsnachweise sind bereits im Grundstudium zu erwerben. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Prüfung in mindestens einer der beiden Sprachen nachzuweisen. Der Abschluss der zweiten Sprache kann in begründeten Ausnahmefällen erst bei der Meldung zur Arbeit unter Aufsicht vorgewiesen werden, sofern die entsprechenden Sprachkurse bereits im Grundstudium besucht worden sind.
- (2) Im *Hauptstudium* müssen fünf weitere Leistungsnachweise aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (in derjenigen Disziplin, in der im Grundstudium kein Schein erworben worden ist), Systematischer Theologie, Kirchengeschichte, Religionswissenschaft und Religionspädagogik/ Fachdidaktik erworben werden.
- (3) Einer der insgesamt acht Leistungsnachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die in konfessioneller Kooperation durchgeführt wurde.
- (4) Leistungsnachweise können aufgrund einer Seminararbeit, einer Klausur oder eines schriftlichen Referates ausgestellt werden. Mindestens vier der geforderten acht Leistungsnachweise müssen aber in Form einer Seminararbeit abgefasst werden. – Die Leistungsnachweise werden auf Wunsch der Studierenden benotet.

§ 10 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) durchgeführt. Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer 40 Minuten) in den zwei Bereichen aus Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie/ Ethik, Religionspädagogik, in denen im Grundstudium kein Leistungsschein erworben wurde, und in Fachdidaktik statt.

§ 11 Abschlussprüfung

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist in der „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ vom 15.04.1998 geregelt.

§ 12 Obligatorische Studienberatung

Nach Beendigung des Grundstudiums müssen alle Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung teilnehmen. Sowohl für diese als auch für alle weiteren Beratungen stehen die Lehrenden der Evangelischen Theologie in ihren Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung zur Verfügung.

II. Besonderer Teil I:

Französisch

§ 1 Studienziele

Das Studium soll die Studierenden darauf vorbereiten, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierten Französischunterricht mit der erforderlichen sprachlichen Kompetenz zu erteilen.

§ 2 Studiengebiete und -inhalte

Der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch umfasst, neben der sprachpraktischen Komponente, die Studiengebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik.

Sprachpraxis

- Hörverständnis/ Sprechfertigkeit
- Leseverständnis/ Schreibfertigkeit
- Übersetzung (Deutsch-Französisch)

Sprachwissenschaft

- Grammatik/ Analyse der Sprachstruktur
- Sprachlehr- und Sprachlernforschung/ Kontrastive Linguistik
- Historische Sprachwissenschaft und Soziolinguistik

Literaturwissenschaft

- Literaturgeschichte
- Autoren und Werke
- Epochen
- Gattungen und Medien
- Literaturtheorie
- Methoden der Literaturwissenschaft

Landeskunde

- Sozial- und Wirtschaftsstruktur Frankreichs
- Geschichte und Politik Frankreichs
- Kulturgeschichte Frankreichs
- Frankophonie

Fachdidaktik

- Lehrwerkforschung und Lehrwerkkritik
- Leistungsmessung und Lernerfolgskontrolle
- Unterrichtsziele und -methoden
- Literatur-, Landeskunde- und Sprachdidaktik

§ 3 Umfang des Studiums

Das Fach Französisch ist im Umfang von 64 Semesterwochenstunden zu studieren.

§ 4 Aufbau des Grundstudiums und Studienanforderungen

(1) *Eingangsphase*

1. Teilnahme an *je einer* Einführungsveranstaltung in
 - Landeskunde,
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaftjeweils als Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in den Studiengebieten Landeskunde, Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft.
2. Teilnahme an einem Tutorium, das von einem/r hauptamtlich Lehrenden als Mentor/in betreut wird.

(2) *Erweiterungsphase*

1. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung
 - Integrierte Sprachpraxissowie an *je einer* Veranstaltung („Proseminar“) in
 - Literaturwissenschaft und
 - Sprachwissenschaftals Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. – Eine Lehrveranstaltung muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung („Proseminar“) in dem Gebiet, das nicht für die mündliche Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt wird,
 - Landeskunde,
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaftals Studien begleitender Teil der Fachprüfung. – Der Nachweis darüber ist nicht identisch mit den Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung.
3. Teilnahme an einer Veranstaltung in
 - Fachdidaktiksowie an *je einer* Veranstaltung („Erweiterung“) in zweien der Gebiete
 - Landeskunde,
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaftzur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Zwischenprüfung.
4. Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach freier Wahl.

(3) Mindestens die Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt werden.

(4) Das Grundstudium schließt mit der *Zwischenprüfung* ab. Sie wird *im* vierten Semester abgelegt.¹⁾

§ 5 Aufbau des Hauptstudiums und Studienanforderung

(1) Erfolgreiche Teilnahme an *je einer* Veranstaltung („Seminar“) in:

- Landeskunde
- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Fachdidaktik
- Sprachpraxis

als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

¹⁾ Nach der Zwischenprüfungsordnung, Besonderer Teil F: Französisch, § 2 sind für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung auch der Nachweis des kleinen Latinums und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erforderlich.

- (2) Teilnahme an *je einer* Veranstaltung („Vertiefung“) in:
- Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft
 - Landeskunde
 - Fachdidaktik
 - Sprachpraxis
- zur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung.
- (3) Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS nach freier Wahl.
- (4) Mindestens die Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.

§ 6 Exkursionen und Auslandsaufenthalte

- (1) Für alle Studierenden ist die Teilnahme an einer Exkursion ins französischsprachige Ausland vorgesehen, deren Durchführung im Interesse einer qualifizierten Ausbildung notwendig und sinnvoll ist.
- (2) Die Teilnahme an Exkursionen ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (3) Ein Studium im französischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.

§ 7 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Fach Französisch durchgeführt werden. Es dauert in der Regel 5 Wochen und wird in der Regel nach dem 4. Semester gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung abgeleistet.

§ 8 Fachstudienberatung

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches,
- Tutorien,
- Kolloquien und Arbeitsgruppen.

II. Besonderer Teil J:

Geschichte

§ 1 Studienziele

- (1) Das Studium der Geschichte soll einen wissenschaftlich begründeten, am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über die Epochen, Grundprobleme und Entwicklungslinien insbesondere der deutschen und der europäischen Geschichte, exemplarisch aber auch der außereuropäischen Geschichte, vermitteln und dabei die einzelnen Sachgebiete der Geschichte (z.B. Geistesgeschichte, Kulturgeschichte, Politische Geschichte, Religions- und Kirchengeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte usw.) berücksichtigen.

Die Studierenden sollen in einzelnen Epochen und Sachgebieten durch die Auswertung der Fachliteratur und durch vertieftes Quellenstudium fachliche Schwerpunkte bilden. Dabei sollen sie die Methodenvielfalt der Geschichtswissenschaft erkennen und sich mit diesen Methoden wie auch mit den historischen Hilfswissenschaften (einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse) vertraut machen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Problemstellungen, Hypothesen und Modelle systematisch zu erarbeiten und die zur Lösung ihrer Studien- oder auch Forschungsaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden.

- (2) Die Studierenden sollen sich bemühen, die wichtigsten wissenschaftstheoretischen Ansätze der Geschichtswissenschaft kennenzulernen, die theoretischen Implikationen historischer Fragestellungen zu durchschauen und die Fähigkeit erwerben, ihre eigenen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen und soziokulturellen Bedingungen, die Funktionen und Aufgaben der Geschichtswissenschaft und des Geschichtsunterrichts zu erkennen und nach Möglichkeit zu überprüfen. Schließlich sollten sie sich der Grenzen geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis bewusst werden, offene Fragen und deren fachwissenschaftliche wie didaktische Relevanz erkennen, sich die Beziehungen der Geschichtswissenschaft zu Nachbarwissenschaften und deren Fragestellungen und Methoden verdeutlichen sowie diese Erkenntnisse bei der Bearbeitung Fächer übergreifender Themen vertiefen.

Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer historischen Studien in klarer gedanklicher Ordnung und einwandfreier sprachlicher Form darzustellen.

- (3) Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer fachlichen Studien im Hinblick auf Unterricht didaktisch zu reflektieren und den Bedingungs- und Wirkungszusammenhang von Lehren und Lernen zu erforschen.

Durch angeleitete Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsanalyse sowie durch Unterrichtsversuche nach eigenen Entwürfen sollen die Studierenden ihr künftiges Arbeitsfeld kennen lernen, erste Erfahrungen sammeln, Anregungen für die weitere didaktische Reflexion sowie für die fachwissenschaftliche Orientierung und Schwerpunktbildung im Studium gewinnen und zugleich ihre Eignung für den angestrebten Beruf prüfen.

§ 2 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. – 4. Semester) mit 32 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium (5. – 9. Semester einschließlich des Prüfungssemesters) mit 32 Semesterwochenstunden.

§ 3 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium (1. – 4. Semester) umfasst im Pflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen sind:

1. ein Proseminar zur Alten Geschichte
ein Proseminar zur Geschichte des Mittelalters
ein Proseminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.)
2. ein Proseminar zur Didaktik der Geschichte
3. eine Übung mit lateinischen Quellen

- (2) Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen in einem Umfang zu wählen, der zusammen mit den Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 32 Semesterwochenstunden entspricht. Die nicht durch Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete sollten angemessen berücksichtigt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sollten dabei einen Anteil von mindestens 3 bis 4 SWS haben. Durch die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die wahlfreien Veranstaltungen können nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Kreditpunkte erworben werden, die auf Antrag nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung auf die Note der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung anrechenbar ist.
- (3) Die Teilnahme an insgesamt mindestens 3 Exkursionstagen ist für das gesamte Studium vorgeschrieben; davon sollte mindestens eine Exkursion schon im Grundstudium absolviert werden.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Über die in § 6 Absatz 1 dieses Besonderen Teils genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus ist für die Meldung zur Fachprüfung der Nachweis des Latinums und der Nachweis von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache erforderlich. Diese Kenntnisse müssen in ihrem Umfang einer dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule entsprechen. Können diese Kenntnisse nicht durch das Schulzeugnis nachgewiesen werden, muss dies durch eine Klausur während des Grundstudiums erfolgen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt; dabei können im Grundstudium erworbene Kreditpunkte nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung auf die Note der Fachprüfung angerechnet werden.

§ 5 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium (5. – 8. Semester) umfasst im Pflichtbereich folgende Seminare und Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen sind:
 - Seminar zur Alten Geschichte
 - Seminar zur Geschichte des Mittelalters
 - Seminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.)
 - Seminar oder andere Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Geschichte

- (2) Im Bereich der Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.) ist ein Seminar aus der Neuesten Geschichte (19. – 20. Jh.) zu wählen, sofern nicht bereits ein Proseminar zu dieser Epoche nachgewiesen ist.

Von den beiden Wahlpflichtveranstaltungen zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit ist mindestens ein Seminar zu einem Thema der deutschen oder europäischen Geschichte zu wählen. Die andere Wahlpflichtveranstaltung zur Mittelalterlichen Geschichte oder Geschichte der Neuzeit muss ein Thema der außereuropäischen Geschichte behandeln, soweit nicht bereits ein Proseminar oder eine andere mit Erfolg bestandene Lehrveranstaltung aus diesem Bereich nachgewiesen werden kann.

Von den insgesamt drei Seminaren zu fachwissenschaftlichen Themen ist eines so zu wählen, dass seine Themenstellung Fächer übergreifend ausgewiesen ist.

- (3) Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im einem Umfang zu wählen, der zusammen mit den Wahlpflichtveranstaltungen 32 SWS entspricht. Die nicht durch Pflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete sollten angemessen berücksichtigt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sollten dabei insgesamt an den 32 SWS einen Anteil von mindestens 3 bis 4 SWS haben.

§ 6 Erfolgsbescheinigungen

- (1) In den folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums sind Erfolgsbescheinigungen zu erwerben:
- Proseminar zur Alten Geschichte
 - Proseminar zur Geschichte des Mittelalters
 - Proseminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.)
 - Übung mit lateinischen Quellen (Klausur)
- (2) In den folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums sind Erfolgsbescheinigungen zu erwerben:
- Seminar zur Alten Geschichte
 - Seminar zur Geschichte des Mittelalters
 - Seminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.)
 - Seminar oder andere Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Geschichte.

§ 7 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Fach Geschichte durchgeführt werden. Es dauert in der Regel 5 Wochen und wird in der Regel nach dem 5. Semester gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung abgeleistet.

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen (vgl. § 6 Abs. 1 des Besonderen Teils dieser Ordnung), der Nachweis des Latinums und von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache (zugleich Voraussetzung für die Zwischenprüfung), das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung und die Erfolgsbescheinigungen des Hauptstudiums (vgl. § 6 Abs. 2) vorzulegen. Der Nachweis wird von einem hauptamtlich Lehrenden des Faches ausgestellt.

§ 9 Kreditpunkte

Für die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen ist folgende Aufstellung maßgeblich:

Proseminare: Für ein 2-stündiges Proseminar mit Erfolgsbescheinigung können maximal 4 Punkte vergeben werden, für ein 3-stündiges 5 Punkte, für ein 4-stündiges bzw. 2-stündiges mit obligatorischem Tutorat 6 Punkte.

Hauptseminare: Für ein Hauptseminar können, unabhängig davon, ob es sich um ein 2- oder 3-stündiges Seminar handelt, maximal 6 Punkte vergeben werden.

Vorlesungen: Für eine Vorlesung von 2 SWS können bei Vorliegen eines Leistungsnachweises (Klausur oder Prüfungsgespräch) maximal 4 Punkte vergeben werden.

Oberseminare: Für ein Oberseminar können maximal 6 Punkte, für ein Kolloquium maximal 4 Punkte vergeben werden – dies jeweils nur bei Vorliegen eines entsprechenden Leistungsnachweises (Referat und/ oder Hausarbeit).

Übungen: Für eine 2-stündige Übung können maximal 3 Punkte vergeben werden.

Exkursionen: Für eine Exkursion – je nach Länge – können 2 – 6 Punkte vergeben werden.

II. Besonderer Teil K:

Katholische Religion

§ 1 Gesetzliche Grundlagen des Studiums

Katholische Religion kann gemäß § 31 der Prüfungsverordnung vom 15.04.1998 als erstes oder zweites Unterrichtsfach gewählt werden.

Darüber hinaus besteht gemäß § 16 bzw. § 38 die Möglichkeit, nach bestandener Lehramtsprüfung für das Gymnasium die Lehrbefähigung um das Fach Katholische Religion zu erweitern (Erweiterungsprüfung) bzw. nach § 39, nach bestandener Lehramtsprüfung für Grund-, Haupt- und Realschulen, im Rahmen der Weiterbildung die Lehrbefähigung im Fach Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien zu erwerben (Weiterbildungsprüfung). Die Studienanforderungen dafür entsprechen denen des ersten oder zweiten Unterrichtsfachs für das Lehramt an Gymnasien. Eine Zwischenprüfung wird im Fall der Erweiterungsprüfung nicht gefordert.

§ 2 Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religion

Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religion sind Theorie und Praxis der christlichen Überlieferung in ihren biblischen, geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalten. Um diesen Gegenstand geht es auf jeweils eigene Weise in der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie. Die Katholische Theologie ist daher die erste Bezugswissenschaft eines Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion.

§ 3 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums besteht darin, der/ dem Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen zu vermitteln, die sie/ ihn zu einer wissenschaftlich begründeten Ausübung des Berufs der Lehrerin/ des Lehrers im Unterrichtsfach Katholische Religion an Gymnasien befähigen. Durch das Studium sollen die Studierenden daher Einblick in die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie gewinnen, die Fähigkeit erwerben, über Religion und christlichen Glauben argumentierend Rechenschaft zu geben, einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an der Schule gewinnen, wichtige religionspädagogische Konzeptionen kennen und reflektiert anwenden lernen und ihre künftige Aufgabe als Lehrerinnen/ Lehrer, Erzieherinnen/ Erzieher und Glaubenszeuginnen/ Glaubenszeugen kritisch reflektieren lernen.

§ 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. – 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. –9. Semester). Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium soll die fundamentalen Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Katholischen Theologie vermitteln. Zum Grundstudium gehören deshalb insbesondere Einführungsveranstaltungen (Grundkurse) in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie.
- (3) Das Hauptstudium dient dem Erwerb der allgemeinen theologischen und der speziellen religionspädagogischen Kompetenz. Dazu gehört die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in der Theologie. Es wird deshalb empfohlen, in der Form von Wahlveranstaltungen den persönlichen Interessen und Neigungen entsprechend einen Studienschwerpunkt zu setzen.

§ 5 Gesamtzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS)

Erstes Unterrichtsfach	64 SWS
Zweites Unterrichtsfach	64 SWS

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Der Studiengang erfordert Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen. Wenigstens eine Sprache ist für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung nachzuweisen, die zweite bei den Meldungen zur Arbeit unter Aufsicht im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.
- (2) Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden.

§ 7 Bereiche (Fachgebietsgruppen)/ Teilbereiche (Fachgebiete)

- A) Biblische Theologie: Altes Testament
Neues Testament
- B) Historische Theologie: Kirchengeschichte
- C) Systematische Theologie: Dogmatik
Fundamentaltheologie
Moraltheologie
Christliche Sozialwissenschaften
Religionsphilosophie
- D) Praktische Theologie: Religionspädagogik/ Fachdidaktik
Pastoraltheologie
Kirchenrecht

§ 8 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum ist ein integrativer Bestandteil des Hauptstudiums. Es kann nach Wahl der Studentin/ des Studenten im ersten oder zweiten Unterrichtsfach absolviert werden.
- (2) Wer sein Fachpraktikum nicht im Unterrichtsfach Katholische Religion, sondern in einem seiner anderen Unterrichtsfächer ableistet, ist zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien verpflichtet. Der Besuch einer solchen Veranstaltung ist zugleich Voraussetzung für die Teilnahme am Fachpraktikum, das in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des 6. Semesters durchgeführt wird.

§ 9 Struktur des Studiums – Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

- (1) Das Grund- und Hauptstudium umfasst jeweils etwa 32 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).
- (2) Von den 64 SWS (Grundstudium und Hauptstudium) sind wenigstens 14 SWS in Religionspädagogik/ Fachdidaktik (einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien und einschließlich des Grundkurses Religionspädagogik) zu studieren.
- (3) Im Umfang von weiteren 8 SWS soll die/ der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Katholischen Theologie setzen.
- (4) Die Semesterwochenstunden sind dementsprechend in folgender Weise auf die einzelnen Bereiche und Teilbereiche sowie auf das Schwerpunktstudium aufzuteilen:

1. Grundkurse (Pflichtveranstaltungen):

Grundkurs Biblische Theologie (Bibelkunde)	2 SWS
Grundkurs Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS
Grundkurs Religionspädagogik (einschließlich Tutorium)	4 SWS

Eine Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Katholischen Theologie findet im Rahmen dieser Veranstaltungen statt, die jeweils im 1. Studienjahr zu besuchen sind (Nachweis der Teilnahme).

2. <i>Verpflichtende Studiengebiete (Pflichtbereiche):</i>	
A) Biblische Theologie	12 SWS
• davon Altes Testament	6 SWS
• davon Neues Testament	6 SWS
B) Historische Theologie (Kirchengeschichte)	6 SWS
C) Systematische Theologie	16 SWS
• davon Dogmatik	6 SWS
• davon Fundamentaltheologie	2 SWS
• davon Moraltheologie	2 SWS
• davon Christliche Sozialwissenschaften	2 SWS
• davon Religionsphilosophie	2 SWS
• davon Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	2 SWS
D) Praktische Theologie	14 SWS
• davon Religionspädagogik/ Fachdidaktik	6 SWS
• davon fachdidaktisches Seminar mit unterrichts- praktischen Studien (ohne Fachpraktikum)	4 SWS
• davon Kirchenrecht	2 SWS
• davon Pastoraltheologie	2 SWS
3. <i>Weitere Studiengebiete (Wahlpflichtbereiche):</i>	
Aus den Bereichen	
A) Biblische Theologie oder	
B) Historische Theologie	2 SWS
Aus dem Bereich C	2 SWS
Aus dem Bereich D	
• davon Religionspädagogik/ Fachdidaktik oder Pastoraltheologie oder Kirchenrecht	2 SWS
4. <i>Schwerpunktstudium (Wahlbereich):</i>	
In den verbleibenden 2 SWS kann je nach persönlichem Interesse eine weitere Veranstaltungen aus den o. g. verpflichtenden Studiengebieten (2.) gewählt werden	
	<u>2 SWS</u>
	64 SWS
gegebenenfalls Fachpraktikum (s. § 8 dieses Besonderen Teils):	2 SWS
(dann insgesamt 66 SWS)	

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche
 - Biblische Theologie,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Religionspädagogik/ Fachdidaktik.
- (2) In den Grundkursen können diese Leistungsnachweise nicht erbracht werden.
Die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums werden für die Zulassung zur Zwischenprüfung vorausgesetzt (s. § 11 dieses Besonderen Teils).
- (3) Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie
 - zu nichtchristlichen Weltreligionen
 - zur Religionspädagogik/ Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten werden.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden (s. § 33, Punkt 3 b, c der PVO-Lehr I).

§ 11 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) durchgeführt. Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer 40 Minuten) in dem Bereich der Theologie statt, in dem im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der/ des Studierenden.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich:

- der Nachweise der Teilnahme an den Grundkursen
- der Nachweis über Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise, s. § 10 dieses Besonderen Teils)
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien.

(2) Durchführung der Prüfung:

- Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion ist möglich.
- Arbeit unter Aufsicht (Klausur): 4 Stunden
- Mündliche Prüfung 60 Minuten

a) Arbeit unter Aufsicht:

Die Kandidatin/ der Kandidat wählt einen Bereich: Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Religionsphilosophie/ Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/ Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie/ er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

b) Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die Kandidatin/ der Kandidat kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

§ 13 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen die Lehrenden der Katholischen Theologie in ihren Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung zur Verfügung.

II. Besonderer Teil L:

Kunst

§ 1 Studienziel; Gliederung des Studiums

Das Studium dient der künstlerischen und theoretischen Qualifizierung für den Unterricht im Fach Kunst am Gymnasium

Es gliedert sich in ein Grundstudium (1. – 4. Semester), das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium (5. – 9. Semester) mit Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Studiengebiete

Die Eigenart des Faches Kunst ist durch die integrative Verbindung künstlerischer und fachwissenschaftlicher/ fachdidaktischer Inhalte und Erfahrungsbereiche gekennzeichnet.

Es ergeben sich zwei Studiengebiete:

Studiengebiet 1: Künstlerische Praxis:

Bildende Kunst

- Handzeichnung
- Malerei
- Bildhauerei
- Druckgrafik
- Spiel/ Bühne/ Installation

Visuelle Medien:

- Analoge und Digitale Fotografie/ Bildbearbeitung
- Film/ Video
- Kommunikationsgestaltung

Studiengebiet 2: Fachwissenschaft:

- Kunst und Künstlertheorien
- Medientheorien
- Kunst- und Mediengeschichte

Kunstpädagogische Theorien und Inhalte

Fach übergreifende Theorien und Inhalte

§ 3 Studienkonzeption

(1) Studiengebiet 1:

1. Grundstudium

Die Studierenden sollen:

- künstlerische Grunderfahrungen machen mit fachspezifischen Mitteln und ihren Wirkungen, handwerklich-technischen und instrumentell-apparativen Verfahren und Methoden,
- zur Frage der künstlerischen Qualitäten der Form für die eigene Arbeit Maßstäbe bilden, auch mit den Möglichkeiten der Revision, aufgrund individueller Erfahrungen und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienobjekten.

2. Hauptstudium

Die Studierenden sollen:

- künstlerische Prozesse selbstständig planen, inhaltsbezogen entwickeln und innovativ weiterführen,
- das strukturell und wirkungsästhetisch Besondere der künstlerischen Denk- und Ausdrucksweise im Verhältnis zur wissenschaftlichen Denk- und Ausdrucksweise erfahren und reflektiert auf die eigene künstlerische Arbeit beziehen.

(2) Studiengebiet 2:

1. Grundstudium

Die Studierenden sollen:

- Kunst- und Medientheorien analysieren und beurteilen,
- die Entwicklungslinien von Kunst und Visuellen Medien bildbezogen erkennen,
- Kunst und Visuelle Medien einschließlich Design, Architektur und Umweltgestaltung in ihrer geschichtlichen Entwicklung erschließen und in das kunst- und mediengeschichtliche System einordnen,
- die Entwicklung der Bildsprache im Kind- und Jugendalter erkennen und beurteilen.

2. Hauptstudium

Die Studierenden sollen:

- Schwerpunkte in der Bildenden Kunst und in den Visuellen Medien im Zusammenhang mit einem Überblickswissen über die Entwicklung von Kunst und Medien seit 1900 bilden,
- künstlerische Strukturen interdisziplinär und projektorientiert zwischen Kunst und Musik, Literatur, Theater, Film, elektronische Medien u.a. vergleichend bearbeiten,
- lernen, didaktische Konzepte für den Kunstunterricht zu entwickeln.

§ 4 Studienstruktur

(1) Das Studium umfasst 9 Semester mit 70 SWS. Die zwei Studiengebiete sind im Sinne eines Mindeststudiums in der nachfolgenden tabellarischen Aufgliederung zu studieren:

	Studiengebiet 1	Studiengebiet 2	zusammen
Grundstudium	22	10	32 SWS
Hauptstudium	18	14	32 SWS
eigene Schwerpunkte			6 SWS
			70 SWS

- (2) Innerhalb der 24 SWS des „Studiengebietes 2“ befinden sich 4 SWS fachdidaktische Veranstaltungen im Grundstudium und 6 SWS fachdidaktische Veranstaltungen im Hauptstudium.
- (3) Innerhalb der 22 SWS des „Studiengebietes 1“ befindet sich im Grundstudium eine fachpraktische Veranstaltung Werken/ Design oder Textiles Gestalten.
- (4) Exkursionen und Ausstellungsfahrten im Umfang von mindestens 15 Tagen sind Bestandteil des Studiums und nachzuweisen.
- (5) Das Fach Kunst kann für das Fachpraktikum gewählt werden. Es findet in der Regel nach dem 4. Semester statt.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gehören die in dieser Studienordnung genannten Erfolgsbescheinigungen. Als Lehrveranstaltungen, die auf das ordnungsgemäße Studium im Fach Kunst angerechnet werden, gelten nur solche Lehrveranstaltungen, die im Veranstaltungsverzeichnis angegeben sind.
- (2) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden in Verbindung mit den besuchten Übungen, Seminaren, Projekten erbracht. Möglichkeiten und Bedingungen des Erwerbs der Erfolgsbescheinigungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mit den Teilnehmern besprochen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Bis zum Abschluss des Studiums sind in Lehrveranstaltungen folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:

- (1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer
 - fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst
 - fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien einschließlich des Nachweises eines Medienscheines
 - Lehrveranstaltung zum Gestaltenden Werken/ Design einschließlich des Nachweises des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung oder
Lehrveranstaltung zum Textilen Gestalten.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung selbst gefertigter gestalterischer Arbeit, unter denen Handzeichnungen sein müssen: Diese Nachweise sind zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

- (2) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Fachprüfung) in Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
- (3) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Teilgebiete Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft, Theorie und Geschichte des Designs, der Architektur und Umweltgestaltung (Gestaltendes Werken oder Textiles Gestalten können einbezogen werden)
 - einer Lehrveranstaltung zur Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik
 - einem Projekt der Bildenden Kunst, Visuellen Medien, Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik oder an einem interdisziplinären Projekt unter Einbeziehung von Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung ab. Die Fachprüfung hat Studien beratenden Charakter. Sie wird als Kolloquium wie folgt durchgeführt:
 - Präsentation der eigenen künstlerischen Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen, aus mindestens vier Gebieten aus den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien
 - Vorlage einer didaktisch entwickelten Bildreihe zur Erörterung eines Themas, das sich auf einen der gewählten Praxisbereiche bezieht.
- (2) Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 8 Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung ist Voraussetzung für die

- Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das gewählte Lehramt. Sie umfasst folgende Teilprüfungen:
- eine Präsentation eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten aus dem Hauptstudium
- eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Bildende Kunst
- eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Visuelle Medien
- eine weitere künstlerisch-praktische Aufgabe eigener Wahl

Für eine der künstlerisch-praktischen Aufgaben stehen mindestens zwei, höchstens drei Wochen, für die beiden anderen mindestens je drei Tage, höchstens je eine Woche zur Verfügung.

§ 9 Erste Staatsprüfung: Arbeit unter Aufsicht

In einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl, von denen eins zu bearbeiten ist. Verlangt wird die Analyse und Interpretation von Kunst- und Bildwerken unter fachpraktischen und/ oder fachwissenschaftlichen und/ oder fachdidaktischen Fragestellungen.

§ 10 Erste Staatsprüfung: Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und beinhaltet:

- die problemorientierte, bildbezogene Behandlung eines kunst- und/ oder medienbezogenen Schwerpunktes vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Methoden der Bildanalyse und Interpretation und Einordnung in das kunst- und/ oder mediengeschichtliche System;
- die problemorientierte, bildbezogene Behandlung eines Schwerpunktes der Bildenden Kunst und/ oder der Visuellen Medien im Zusammenhang mit einem Überblickswissen zur Kunst und den Medien seit 1900;
- die Vorstellung einer didaktisch konzipierten Lerneinheit in Verbindung mit der Diskussion des Theorie-Praxiszusammenhangs unter Berücksichtigung einer Schulstufe.

Für jeden der drei Prüfungsteile ist ein Thesenblatt und ein Literaturverzeichnis drei Tage vor Prüfungsbeginn abzugeben.

II. Besonderer Teil M:

Latein

§ 1 Studienziele und Studieninhalte

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse in der lateinischen Sprache und Literatur und der Fähigkeit, lateinische Texte durch philologische Methoden zu interpretieren und sie in ihren historischen Kontext einzuordnen. Darüber hinaus sollen die Studierenden das Fortwirken der lateinischen Sprache und Literatur in der europäischen Sprach-, Kultur- und Literaturgeschichte erkennen. Durch den fachdidaktischen Bestandteil des Studiums sollen die Studierenden darauf vorbereitet werden, Lateinunterricht auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Ergebnisse zu planen und unter Betreuung durchzuführen und auszuwerten.

(2) Das Fachstudium Latein umfasst folgende Studienbereiche:

Literaturwissenschaft – Römische Literatur:

- Erklärung und Interpretation von Texten aller literarischen Gattungen,
- Literarische Rhetorik,
- Römische Metrik,
- Geschichte der lateinischen Literatur von ihren Anfängen bis zum Ausgang der Antike mit Ausblicken in die mittellateinische Literatur,
- Überlieferungsgeschichte und Textkritik,
- Verhältnis der lateinischen Literatur zu ihren griechischen Vorbildern,
- Rezeptionsgeschichte der lateinischen Literatur;

Sprachpraxis des Lateinischen und Grundzüge der Sprachwissenschaft:

- Laut-, Formen-, Wortbildungslehre und Syntax des klassischen Latein,
- Grundzüge des Spät-, Mittel- und Neulateins,
- Geschichte der lateinischen Sprache,
- Historische Grammatik,
- Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft, bezogen auf das Lateinische;

Fachdidaktik:

- Theoretische Grundlagen,
- Methoden, Lehr- und Lernmittel,
- Planung, Durchführung und Analyse von Grammatik- und Lektüreunterricht.

Ergänzend hierzu sind Kenntnisse in den Nachbardisziplinen Griechisch, Alte Geschichte oder Archäologie zu erwerben.

Es wird empfohlen, fachbezogene Aspekte der Philosophie, der Religionsgeschichte und der Sprachwissenschaft in das Studium einzubeziehen.

§ 2 Grundstudium

(1) Im Rahmen des Grundstudiums – und auf der Grundlage des entsprechenden Lehrangebotes – sind Gegenstandsbereiche, Fragestellungen, Arbeitsweisen und Arbeitsmittel der Latinistik und der Fachdidaktik des Lateinischen einführend zu studieren und in Einzelaspekten exemplarisch zu vertiefen. Die Sprachkenntnisse und -fähigkeiten sind zu festigen.

(2) In der Eingangsphase des Grundstudiums (§ 6 Abs. 3 des Allgemeinen Teils) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- Einführungsveranstaltung (als Zulassungsvoraussetzung zu den Proseminaren) mit den Teilen
A: Grundlagen und Methoden der lateinischen Philologie (3 SWS)
B: Lektüre (2 SWS)
C: Morphologie und Lexik (1 SWS)

- ein Proseminar im Bereich der lateinischen Prosa oder Poesie¹⁾
- eine Einführung in die Fachdidaktik.

In der Eingangsphase ist außerdem die Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung verpflichtend:

- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung Ia

Darüber hinaus sind Vorlesungen und Übungen im Bereich der Römischen Literatur im Umfang von mindestens 4 SWS zu belegen.

- (3) In der Erweiterungsphase des Grundstudiums ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- ein Proseminar im Bereich der lateinischen Prosa oder Poesie²⁾
- ein Proseminar im Bereich der griechischen Literatur
- eine Lehrveranstaltung im Bereich der Alten Geschichte oder Archäologie
- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II

In der Erweiterungsphase ist außerdem die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:

- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung Ib
- Einführung in die römische Metrik
- Planung und Analyse von Lateinunterricht

Darüber hinaus sind Vorlesungen und Übungen im Bereich der Römischen Literatur im Umfang von mindestens 2 SWS zu belegen.

- (4) Das Grundstudium schließt mit einer Fachprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung ab.

§ 3 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der fachlichen Weiterentwicklung und Vertiefung sowie der Erweiterung der sprachlichen Fähigkeiten. Die Studierenden haben in diesem Studienabschnitt die Möglichkeit, Studienschwerpunkte zu setzen.

- (2) Im Hauptstudium (§ 6 Abs. 3 des Allgemeinen Teils) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- ein Seminar im Bereich der lateinischen Prosa
- ein Seminar im Bereich der lateinischen Poesie
- ein Seminar zur Fachdidaktik
- eine altertumskundliche Exkursion mit vorbereitender Übung³⁾
- eine Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht⁴⁾

Im Hauptstudium ist außerdem die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:

- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung III
- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV
- eine Lehrveranstaltung im Bereich der mittel- oder neulateinischen Literatur⁵⁾

Darüber hinaus sind Vorlesungen und Übungen im Bereich der Römischen Literatur und der Sprachpraxis im Umfang von mindestens 16 SWS zu belegen.

1) Eines der beiden Seminare des Grundstudiums kann im Bereich der mittel- oder neulateinischen Literatur absolviert werden.
 2) In der Erweiterungsphase ist der in der Eingangsphase nicht gewählte Bereich zu belegen.
 3) Diese Veranstaltung dient auch dem Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung nach § 33 Satz 1 Ziffer 3b der PVO-Lehr I vom 15.4.1998.
 4) Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung wird gleichzeitig auf die in der Fachdidaktik zu absolvierenden Semesterwochenstunden angerechnet.
 5) Falls nicht schon im Grundstudium ein Seminar aus dem Bereich der mittel- oder neulateinischen Literatur gewählt wurde.

- (3) Während des Grund- und Hauptstudiums sollen sich die Studierenden im Selbststudium eine auf ausreichender Originallektüre beruhende Kenntnis der lateinischen Literatur verschaffen.

§ 4 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum kann im Fach Latein durchgeführt werden. Es dauert in der Regel 5 Wochen und wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester (gemäß den geltenden Bestimmungen der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück) abgeleistet. Die Teilnahme an der 2-stündigen Lehrveranstaltung „Planung und Analyse von Lateinunterricht“ ist Voraussetzung für dieses. Das Fachpraktikum wird durch eine fachdidaktische Übung begleitet und nachbereitet.
- (2) Studierende, die das Fachpraktikum nicht im Fach Latein ableisten, müssen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Planung und Analyse von Lateinunterricht“ nachweisen.

II. Besonderer Teil N:

Mathematik

§ 1 Veranstaltungen des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Veranstaltungen im Umfang von 34 Semesterwochenstunden (SWS).
Obligatorisch ist der Besuch der Veranstaltungen (einschließlich Übungen)
Lineare Algebra (4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen)
Einführung in die Algebra (4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen)
Analysis I (4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen)
Analysis II (4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen)
Grundkurs Mathematikdidaktik (Gy) (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
Proseminar zur Geometrie (2 SWS)
Mathematische Anwendersysteme (2 SWS Vorlesung mit Übungen)
- (2) Zu den mathematischen Einführungskursen Lineare Algebra, Einführung in die Algebra, Analysis I und II werden Tutorien durchgeführt, die der individuellen Unterstützung der Studierenden bei den Übungsaufgaben dienen; der Besuch ist freiwillig.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Einführungskursen des ersten Studienjahres ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen.
- (4) Das Grundstudium schließt mit einer Fachprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung ab.

§ 2 Inhalte der Einführungskurse

- (1) Gegenstände der Vorlesung Lineare Algebra sind:
Lineare Gleichungssysteme, Die Zahlenräume \mathbf{R}^n , \mathbf{C}^n , Vektorräume, Lineare Abbildungen, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte, Eigenräume, Skalarprodukte, Hauptachsentransformation.
- (2) Gegenstände der Einführung in die Algebra sind insbesondere die Behandlung der algebraischen Grundstrukturen, Gruppen, Ringe Körper, Moduln.
- (3) In der Vorlesung Analysis I werden folgende Gegenstände behandelt:
Vollständige Induktion, reelle Zahlen, Funktionen einer reellen Veränderlichen, Konvergenz, Stetigkeit, Differentiation, Integration, Funktionenfolgen, Potenzreihen, Taylorreihen.
- (4) Gegenstände der Analysis II sind insbesondere:
Differentialrechnung mehrerer Veränderlicher, metrische Räume und ihre Topologie, Anfangsgründe der gewöhnlichen Differentialgleichungen.
- (5) Gegenstände des Grundkurses Mathematikdidaktik (Gy) sind:
Lernpsychologische und wissenschaftstheoretische Voraussetzungen für den Mathematikunterricht der einzelnen Altersstufen,
die Hauptinhalte und ihre gegenseitige Verflechtung im Mathematikunterricht,
Strukturierung mathematischer Theorien unter didaktischen Gesichtspunkten,
Formulierung und Beurteilung mathematischer Lernziele,
Erziehungsziele und die spätere Berufswelt der Schüler,
Didaktik der Analysis, Algebra, Geometrie, Stochastik,
Schulbuchanalyse,
Konstruktion von Curriculum-Elementen vom fachlichen und didaktischen Standpunkt aus anhand ausgewählter Beispiele methodischer Prinzipien (z.B. Elementarisierung, Wahl von Modellen, exemplarisches Lernen, Einsatz von Lehrmitteln, Individualisierung von Lernen).

§ 3 Veranstaltungen des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen von insgesamt ca. 30 SWS besucht.

Obligatorisch ist der Besuch folgender Pflichtveranstaltungen:

1. Informatik A (Algorithmen)
4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen
2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I
4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen
3. Proseminar zur Mathematikdidaktik (Gy) (2 SWS);
die Teilnahme an diesem Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus.
4. Seminar zur Mathematikdidaktik (Gy) (2 SWS); die Teilnahme an diesem Seminar setzt die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur Mathematikdidaktik (Gy) voraus.

Hinzu kommen die folgenden Wahlpflichtveranstaltungen.

5. Mathematik A
(4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen); es kann Algebra I, Grundlagen der Mathematik, Kombinatorik, Zahlentheorie oder eine andere Veranstaltung aus diesem Bereich gewählt werden.
 6. Mathematik B
(4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen); es kann Analysis III, Differentialgeometrie I, Differentialgleichungen, Funktionalanalysis, Funktionentheorie, Topologie I, Mathematische Modelle, Numerische Mathematik oder eine andere Veranstaltung aus diesem Bereich gewählt werden.
 7. Seminar zur Mathematik (2 SWS); das Seminar baut auf eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung des Hauptstudiums auf und setzt die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung voraus.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.
- (3) Das Veranstaltungsverzeichnis enthält Hinweise auf die Veranstaltungen, die in besonderer Weise für den Studiengang geeignet sind.

§ 4 Fachpraktikum

- (1) In einem ihrer beiden Fächer absolvieren die Studierenden ein Fachpraktikum von in der Regel 5 Wochen. Das Fachpraktikum findet in der Regel einmal im Jahr statt. Es wird gemäß der Praktikumsordnung der Universität Osnabrück durchgeführt.
- (2) Zur Vorbereitung des Fachpraktikums ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar verpflichtend. Am Anfang und am Ende des Fachpraktikums finden Unterrichtsbesuche statt.
- (3) Zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters ist die Praktikumsakte abzugeben. Sie wird von dem betreffenden Dozenten begutachtet und dient insbesondere als Grundlage für die Praktikumsbescheinigung.
- (4) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung und am Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien ist bei der Meldung zum Fachpraktikum vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Studienkommission des Fachbereichs.

§ 5 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, der für die Zulassung zur Lehramtsprüfung geführt werden muss (§ 5 und Anlage 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen), sind folgende Bescheinigungen erforderlich:
 - a) 1. die Erfolgsbescheinigung zu Analysis I oder II
 2. die Erfolgsbescheinigung zu Lineare Algebra oder Einführung in die Algebra
 3. die Erfolgsbescheinigung zum Proseminar über Geometrie
 4. die Teilnahmebescheinigung zu der Veranstaltung mathematische Anwendersysteme

- b) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung.
 - c)
 1. die Erfolgsbescheinigung zu Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I
 2. die Erfolgsbescheinigung zu Algorithmen
 3. die Erfolgsbescheinigung zum Seminar zur Mathematik
 4. die Erfolgsbescheinigung zu der Veranstaltung Mathematik A oder Mathematik B. Das Gebiet muß von dem Gebiet des Seminars zur Mathematik verschieden sein.
 5. die Erfolgsbescheinigung zum Seminar zur Mathematikdidaktik (Gy).
- (2) Der Nachweis wird vom Dekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik ausgestellt.

II. Besonderer Teil O:

Musik

§ 1 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen werden durch den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung geregelt. Dieser Nachweis wird durch eine Eignungsprüfung (nach § 3, Absatz 3 des Allgemeinen Teils) geführt, für die eine besondere Ordnung erlassen wird.

§ 2 Ziele des Lehramtsstudiums

- (1) Die Ausbildung im Unterrichtsfach Musik im Lehramt Gymnasium besteht aus musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und künstlerisch-fachpraktischen Studienanteilen, die im Lehrangebot unmittelbar aufeinander bezogen sind.
- (2) Die im Verhältnis zu anderen Studienfächern hohe Mindeststundenzahl ergibt sich aus der Besonderheit des Fachstudiums in Musik. Eine Vielzahl verschiedener und teilweise langfristig zu übender Sachverhalte ist unerlässlich. Bei Veranstaltungen zur „Musikpraxis“ handelt es sich vorwiegend um Übungen ohne eine für Seminare geltende Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit.
- (3) Die Beschreibung der Studiengebiete gilt als Mindestlehrangebot. Der Studienplan weist darüber hinaus wünschenswerte Studierweiterungen aus.

§ 3 Beschreibung des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium werden grundlegende Inhalte der Fachwissenschaft und der fachpraktischen Qualifizierung vermittelt.

Die Eingangsphase dient der Orientierung, der Einführung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik und ggf. der Kompensation von Defiziten im musikpraktischen und musiktheoretischen Bereich. Die Erweiterungsphase ermöglicht neben kontinuierlich weiter führenden fachwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Entwicklungsprozessen eine Schwerpunktorientierung innerhalb des Studiengangs.

- (2) Folgende Veranstaltungen im Umfang von 34 SWS sind im Grundstudium mindestens zu belegen:

1. – 4. Sem: Musikpädagogik	4 SWS (1 Schein)
Historische/ Systematische Musikwissenschaft	6 SWS (1 Schein)
Instrumentales Hauptfach	4 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
Instrumentales Nebenfach	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
Instrumentales Pflichtfach (Tastensinstrument u. Gesang obligatorisch)	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
	= 18 SWS
Musikpraxis:	
Ensemblemusizieren	8 SWS (Teilnahme obligatorisch)
Musiktheorie: Harmonielehre	4 SWS (Klausur)
Musiktheorie: Gehörbildung	2 SWS (Klausur)
Produktion (Apparative Musikpraxis I)	2 SWS (Klausur)
	= 16 SWS
Zwischensumme	34 SWS

§ 4 Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 5 Beschreibung des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium werden vertiefende, erweiternde und schulstufenspezifische Studieninhalte vermittelt. Das 5. und 6. Semester baut auf Studienleistungen auf, die in der Erweiterungsphase erbracht und in der Zwischenprüfung nachgewiesen worden sind. Die Prüfungsphase regelt die sinnvolle Vorbereitung und Abfolge der Fachprüfungen im fachwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Bereich.

(2) Folgende Veranstaltungen im Umfang von 38 SWS sind im Hauptstudium mindestens zu belegen:

5. – 8. Sem:	Musikpädagogik	4 SWS (Schein)
	Fachdidaktik (einschl. der Praktikumsvorb.)	4 SWS (Schein)
	Historische/ Systematische Musikwissenschaft	6 SWS (Schein/ Musiktheorie-schein)
	Instrumentales Hauptfach	4 SWS (fachpraktische Prüfung)
	Instrumentales Nebenfach	2 SWS (fachpraktische Prüfung)
	Schulpraktisches Klavierspiel	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
		= 22 SWS
	Musikpraxis:	
	Chor- und Instrumentalensembleleitung	8 SWS (fachpraktische Prüfung)
	Singen und Sprechen	2 SWS (fachpraktische Prüfung)
	Unterrichtspraktisches Musizieren	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
	angewandte Musiktheorie	
	(Arrangement, MIDI, Komposition)	2 SWS (fachpraktische Prüfung)
	Produktion	2 SWS (fachpraktische Prüfung)
		= 16 SWS
	Zwischensumme	38 SWS
		=====
	Gesamtsumme	72 SWS

§ 6 Erfolgsbescheinigungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen (nicht Einführungen) ist durch Erfolgsbescheinigungen nachzuweisen:

- Musikwissenschaft (drei Erfolgsbescheinigungen, davon eine in musikalischer Analyse)
- Musikpädagogik (eine Erfolgsbescheinigung)
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik (eine Erfolgsbescheinigung)
- Sprecherziehung (eine Erfolgsbescheinigung)

Folgende Erfolgsbescheinigungen können auch im Fach Musik erworben werden:

- Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (eine Erfolgsbescheinigung)
- Ästhetische Bildung (eine Erfolgsbescheinigung)
- Fächer übergreifende Lehrveranstaltung (eine Erfolgsbescheinigung)
- Projekt (eine Erfolgsbescheinigung)

(2) Die Erfolgsbescheinigungen werden in der Regel für folgende schriftliche Leistungen innerhalb der Lehrveranstaltungen ausgestellt:

- Referat
- Hausarbeit
- Arbeit unter Aufsicht

Auf Antrag der/ des Studierenden enthält die Erfolgsbescheinigung eine Note.

- (3) Der Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ist je eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft beizufügen. Die belegten Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an 8 SWS instrumentalem Einzelunterricht (s. § 3 dieses Besonderen Teils) sind auf einer Sammelbescheinigung (Formblatt) nachzuweisen.

Der Meldung zur Abschlussprüfung sind das Zeugnis der Zwischenprüfung und drei Erfolgsbescheinigungen beizufügen. Die belegten Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an 8 SWS instrumentalem Einzelunterricht (s. § 5 dieses Besonderen Teils) sind auf einer Sammelbescheinigung (Formblatt) nachzuweisen.

§ 7 Praktisch-methodische Prüfung

Gemäß § 34 Absatz 2 PVO-Lehr I ist im Fach Musik eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen (in der Regel frühestens am Ende des fünften Semesters).

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Teilprüfungen statt

1. Instrumentalspiel/ Gesang als Haupt- und Nebenfach (30 Min.)
2. Gesang und Sprechen/ Stimmbildung (20 Min.)
3. Chorleitung (20 Min.)
4. Ensembleleitung: Orchester oder Band (20 Min.)
5. Angewandte Musiktheorie (Satztechnik/ Analyse, Komposition/ Arrangement) (20 Min.)
6. Produktion (20 Min. oder 5. und 6. insgesamt 40 Min.).

Die Teilprüfungen 2 bis 6 werden in der Regel mit Abschluss entsprechender Lehrveranstaltungen abgelegt. Die Teilprüfungen sind zu benoten.

§ 8 Fachspezifische Studienberatung

Es ist möglich, im Fachgebiet Musik ein Beratungsgespräch vor der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu führen. Eine fachspezifische Studienberatung ist jederzeit möglich und sollte besonders im Zusammenhang mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in Anspruch genommen werden.

Besonderer Teil P:

Physik

§ 1 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium umfasst 64 Semesterwochenstunden (SWS).
Im Grundstudium (1. – 4. Semester) sind 34 SWS, im Hauptstudium (5. – 9. Semester einschließlich einem Prüfungssemester) 30 SWS zu belegen.

§ 2 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Pflichtveranstaltungen über Experimentalphysik und Rechenmethoden der Physik.
Diese sind wie folgt verteilt:

Grundkurs Physik	8 SWS	Vorlesung
	4 SWS	Übung
Laborversuche zur Physik	3 SWS	Vorlesung
	11 SWS	Praktikum
Rechenmethoden der Physik	4 SWS	Vorlesung
	4 SWS	Übung
- (2) Die Pflichtveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen über Rechenmethoden der Physik behandeln insbesondere Differential- und Integralrechnung einschließlich Vektoranalysis, Lineare Algebra, Gewöhnliche Differentialgleichungen.

§ 3 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; sie soll am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

§ 4 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Didaktik der Physik.
Diese sind wie folgt verteilt:

Experimentalphysik	4 SWS	Praktikum
Einführung in die Theoretische Physik	8 SWS	Vorlesung
	2 SWS	Übung
Didaktik der Physik	8 SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik	8 SWS	
- (2) Die Pflichtveranstaltung in Experimentalphysik vermittelt im Hauptstudium ein Verständnis von Messverfahren der naturwissenschaftlichen Praxis.

- (3) Die Pflichtveranstaltungen in Theoretischer Physik geben eine Einführung in die mathematisch-quantitative Beschreibung ausgewählter physikalischer Gebiete, insbesondere der Klassischen Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik.
- (4) Die Pflichtveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts sowie vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden und Darstellungsweisen.
- (5) Die Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik können dem speziellen Lehrangebot dieser Fächer entnommen werden. Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen können auch Fächer übergreifende Lehrangebote oder Projekte gemäß § 12 und § 13 des Allgemeinen Teils gewählt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen auch dem Erwerb von Kenntnissen über:
historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Physik, die Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in anderen Naturwissenschaften und der Technik, die Elementarisierung physikalischer Inhalte.
- (6) Schulbezogene Inhalte werden auch in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, insbesondere in Praktika und Übungen behandelt.

§ 5 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Erfolgsbescheinigungen sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u. ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
 - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik,
 - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zum Grundkurs Physik,
 - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.

Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen im Fach angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
 - 1 Erfolgsbescheinigung in Theoretischer Physik,
 - 1 Erfolgsbescheinigung zum Physikpraktikum für Fortgeschrittene,
 - 1 Erfolgsbescheinigung zum Demonstrationspraktikum (einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung),
 - 1 Erfolgsbescheinigung zur Fachdidaktik,
 - 1 Erfolgsbescheinigung aus einer Fächer übergreifenden Veranstaltung,
 - 1 Erfolgsbescheinigung aus einem Projekt (falls aus dem Angebot der Physik gewählt).

§ 6 Fachpraktikum

- (1) Das Fach Physik kann für das Fachpraktikum gewählt werden.
- (2) Es wird gemäß der „Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück“ durchgeführt und dauert in der Regel 5 Wochen.
- (3) Zur Vor- und Nachbereitung dient eine zusätzliche Lehrveranstaltung.

§ 7 Besondere Regelung

Die Regelungen über den Erwerb der Erfolgsbescheinigungen für Studienleistungen gelten für alle Studierenden, unabhängig vom Studienbeginn.

II. Besonderer Teil Q:

Sport

§ 1 Zweck der Studienordnung

Der Besondere Teil dieser Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport (Lehr-
amt an Gymnasien).

§ 2 Studienschwerpunkte und Umfang des Studiums

Sport kann als erstes oder zweites Unterrichtsfach gewählt werden. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt
64 Semesterwochenstunden in 9 Semestern.

§ 3 Struktur des Sportstudiums

(1) Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte.

a) Grundstudium

Eingangsphase: 1. Studienjahr, 1. und 2. Semester

Erweiterungsphase: 2. Studienjahr, 3. und 4. Semester

Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

b) Hauptstudium

Studienphase: 5. – 8. Semester

Prüfungsphase: 9. Semester

(2) Bereiche des Sportstudiums

Das sportwissenschaftliche Studium ist in die Bereiche

- Fachwissenschaft
 - Fachpraxis
 - Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)
- gegliedert.

(3) Fachwissenschaft

Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:

1. Sport und Bewegung
2. Sport und Gesundheit
3. Sport und Gesellschaft
4. Sport und Erziehung/ Fachdidaktik

sowie

- Einführung in das Sportstudium.

Der fachwissenschaftliche Anteil umfasst 30 SWS.

(4) Fachpraxis

Die Fachpraxis untergliedert sich in folgende Erfahrungs- und Lernfelder:

1. Spielen
2. Laufen, Springen, Werfen
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
4. Turnen und Bewegungskünste
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
6. Auf dem Wasser
7. Auf Schnee und Eis
8. Kämpfen

sowie

- Exkursion
- Kleine Spiele.

Die Fachpraxis umfasst 32 SWS.

(5) Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)

Dieser Bereich umfasst:

- Vorbereitung auf das Fachpraktikum (2 SWS)
- Durchführung des Fachpraktikums von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer.

(6) Nachweise

Bis zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Ausbildung 1. Hilfe
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Bronze
- Vereinspraktikum.

§ 4 Studieninhalte

Innerhalb der Pflichtstundenzahl von 64 SWS sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

(1) Fachwissenschaft

Einführung in das Sportstudium	2 SWS
Einführung 1. Sport und Bewegung	2 SWS
Einführung 2. Sport und Gesellschaft	2 SWS
Einführung 3. Sport und Gesundheit	2 SWS
Einführung 4. Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2 SWS
Vertiefung Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	6 SWS
Vertiefung Sport und Bewegung	2 SWS
Vertiefung Sport und Gesellschaft	2 SWS
Vertiefung Sport und Gesundheit	2 SWS
Vertiefung Sport und Bewegung und/ oder Sport und Gesellschaft	4 SWS
Projekt	4 SWS

(2) Fachpraxis

1. Nachweis Einführung Spielen in Mannschaften	2 SWS
2. Nachweis Einführung in Rückschlag-/ Partnerspiele	2 SWS
Teilprüfung Spielen in Mannschaften	
Teilprüfung Spielen	
3. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5	
4. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5	
5. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 8	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 8	

6. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 8	2 SWS
Teilprüfung aus Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 8	
7. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 8	2 SWS
8. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 8	2 SWS
Kleine Spiele	2 SWS
Exkursion	
c) Fachpraktikum	
Vorbereitung auf das Fachpraktikum	2 SWS
Fachpraktikum	
d) Nachweise	
Vereinspraktikum	
Erste Hilfe und DLRG (Bronze)	

§ 5 Studienverlauf

(1) Im *Grundstudium* sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

a) Fachwissenschaft

- Einführung in das Sportstudium (1. Semester)
- Einführung in Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
- Drei Einführungsveranstaltungen aus den Bereichen 1 bis 3 der Fachwissenschaft (nach § 3 Absatz 3 dieses Besonderen Teils)
- Vertiefung Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
- Eine Vertiefung aus den Bereichen 1 bis 3 (nach § 3 Abs. 3)

Für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind in einer der drei Einführungsveranstaltungen, in der Vertiefungsveranstaltung aus Sport und Erziehung/ Fachdidaktik und in der Vertiefungsveranstaltung aus den Bereichen 1 bis 3 insgesamt zwei benotete Leistungsnachweise und ein weiterer Leistungsnachweis für eine benotete Hausarbeit zu erbringen, wobei diese nur in einer Veranstaltung angefertigt werden kann, die im vierten Semester liegt. Die drei Leistungen müssen in unterschiedlichen Fachwissenschaftsbereichen erbracht werden.

b) Fachpraxis

- 1. Nachweis Einführung Spielen in Mannschaften
- 2. Nachweis Einführung in Rückschlag-/ Partnerspiele
- Teilprüfung Spielen in Mannschaften
- Teilprüfung Spielen
- 3. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5
- Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5
- 4. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5
- Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5

Empfohlen wird, möglichst einen weiteren Nachweis und eine weitere Teilprüfung im Grundstudium zu machen, um sich im Hauptstudium stärker auf Fachwissenschaftsveranstaltungen konzentrieren zu können.

Empfohlen wird weiterhin, die Veranstaltungen

- Kleine Spiele
- Exkursion

im Grundstudium zu belegen.

c) Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)

- Vorbereitung auf das Fachpraktikum (möglichst im 3., spätestens im 5. Semester)

d) Vereinspraktikum

Bis zum Ende des ersten Studienjahres sollte ein Vereinspraktikum absolviert werden. Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sollte am Ende des 4. Semesters durch eine benotete Hausarbeit in einer Vertiefungsveranstaltung abgeschlossen werden.

- (2) Im *Hauptstudium* sollten folgende Lehrveranstaltungen belegt und folgende Nachweise erworben werden:
- a) Fachwissenschaft
 - Zwei Vertiefungsveranstaltungen Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
 - Zwei Vertiefungsveranstaltungen aus den Bereichen 1 bis 3 der Fachwissenschaft (nach § 3 Absatz 3 dieses Besonderen Teils), die noch nicht im Grundstudium belegt wurden.
 - Zwei Vertiefungsveranstaltungen aus dem Bereich Sport und Bewegung und/ oder Sport und Gesellschaft
 - Projekt
 - b) Fachpraxis
 - Vier Nachweise aus verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8 (nach § 3 Absatz 4 dieses Besonderen Teils)
 - Zwei Teilprüfungen aus unterschiedlichen Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8
 - c) Fachpraktikum
Durchführung des Fachpraktikums
- Das 9. Semester sollte ausschließlich für das 1. Staatsexamen vorgesehen werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Näheres regelt eine Zwischenprüfungsordnung.

§ 7 Erste Staatsprüfung

Allgemeines regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom April 1998 sowie der Erlass zur Durchführung der Verordnung über die ersten Staatsprüfungen (Rd. Erl. D. MK v. 8. Mai 1998).

- (1) Zeitliche Einordnung in das Studium
Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sollte in der Regel im zweiten Teil des 6. Studiensemesters erfolgen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Studienordnung und dem Studienplan.
Folgende Nachweise sind zu erbringen:
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in drei Fachwissenschaftsbereichen.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zum vierten, in der Zwischenprüfung nicht gewählten fachwissenschaftlichen Bereich.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung in Projektform, die exemplarisch Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder zu den fachwissenschaftlichen Bereichen in Beziehung setzt.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils).
 - Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion.
 - Nachweis von sechs fachpraktischen Teilprüfungen.
- (3) Prüfungen
 - a) Hausarbeit
Die Hausarbeit wird in einem der vier fachwissenschaftlichen Teilbereiche (nach § 3 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) angefertigt. Das Thema kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven gestellt werden.
Vom Prüfling kann ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes angegeben werden, das die Arbeit betreuen soll.
 - b) Arbeit unter Aufsicht
Bei der Meldung zur Arbeit unter Aufsicht ist neben der Fachrichtung der fachwissenschaftliche Teilbereich aus den Bereichen 1 bis 4 (nach § 3 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) anzugeben, in dem die Arbeit geschrieben werden soll.
Für die Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

c) Mündliche Prüfung

Bei der Meldung sind neben der Fachrichtung die fachwissenschaftlichen Teilbereiche anzugeben, in denen die mündliche Prüfung erfolgen soll.

Aus dem fachwissenschaftlichen Teilbereichen erfolgt die Prüfung in einem Schwerpunkt, in dem vertiefende Erkenntnisse erworben wurden.

Weiterhin sind zwei Themen aus anderen fachwissenschaftlichen Teilbereichen anzugeben.

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

Die Prüfung umfasst im Schwerpunkt ein Drittel der Prüfungszeit.

Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Vom Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen, Thesenpapiere o.ä. sind nicht zugelassen.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

- Im Bereich Sport und Bewegung Kenntnisse insbesondere in der Analyse der Bewegung und Motorik, im Bewegungslernen, in der motorischen Entwicklung, in der Trainingsgestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen.
- Im Bereich Sport und Gesundheit Kenntnisse insbesondere bewegungs- und körperbezogener Grundlagen der Gesundheitsförderung, Bedeutung psychosozialer Faktoren, in der Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport.
- Im Bereich Sport und Gesellschaft Kenntnisse insbesondere der sportlichen Sozialisation, des Sportethos, sozialer Felder und Systeme im Sport, sozialpolitischer, -ökonomischer, -kultureller und historischer Entwicklungen im Sport, sportsoziologischer Theorieansätze.
- Im Bereich Sport und Erziehung/ Fachdidaktik vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere anthropologischer Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportdidaktischer Grundlagen und Konzepte.

Zu jedem fachwissenschaftlichen Teilbereich gibt es im Sekretariat der Sportwissenschaft einen Ordner mit grundlegender Literatur, die eine Vorbereitung auf die Prüfung erleichtern.

(4) Noten und Gewichtung

Das Ergebnis des sportwissenschaftlichen Studiums ergibt sich aus:

- Rechnerisches Mittel der Noten aus Arbeit unter Aufsicht und mündlicher Prüfung.
- Rechnerisches Mittel aus den Noten der fachpraktischen Teilprüfungen. Sämtliche Teilprüfungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.

§ 8 Nachweis der Teilnahme und erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen in fachwissenschaftlichen Bereichen

(1) Anforderungen zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Für Leistungsnachweise als Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme sind erforderlich:

- Regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung (mindestens 80 %)
- Referat oder Hausarbeit.

Die Studienleistung setzt eine bewertete individuelle Leistung der Studierenden voraus.

(2) Nachweis der Teilnahme

Für Nachweise der Teilnahme an einer Veranstaltung sind erforderlich:

- Regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung (mindestens 80 %)
- Aktive Mitarbeit in Veranstaltungsteilen.

Umfang und Anforderungen der als ausreichend erachteten, aktiven Mitarbeit wird durch den Lehrenden festgelegt.

(3) Bewertungen/ Credit Points

Sollen Leistungsnachweise als Fachprüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden, muss die Bestätigung eine Benotung der Leistung in Anlehnung an die Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) enthalten.

Kreditpunkte für Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung bescheinigt.

Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum Doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.

§ 9 Nachweis bestandener Teilprüfungen in der Fachpraxis

- (1) Frühestens nach dem zweiten Semester kann die erste fachpraktische Teilprüfung abgelegt werden.

Die Meldung erfolgt durch Vorlage einer Übersicht über die bisher im Sport besuchten Lehrveranstaltungen.

- (2) Die fachpraktischen Teilprüfungen umfassen zu je 50 % einen
- eigenmotorischen und einen
 - theoretischen
- Anteil.

Bei der Prüfung des eigenmotorischen Anteils hat der Prüfling eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen.

Der theoretische Anteil wird durch eine Klausur geprüft.

- (3) Die fachpraktische Prüfung umfasst sechs Teilprüfungen:
- a) Eine Teilprüfung in Spielen in Mannschaften.
 - b) Eine Teilprüfung im Erfahrungs- und Lernfeld Spielen.
 - c) Zwei Teilprüfungen in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 5 (nach § 3 Absatz 4 dieses Besonderen Teils).
 - d) Zwei Teilprüfungen in den Erfahrungs- und Lernfeldern 6 – 8 (ebd.).

§ 10 Nachweis zur erfolgreichen Durchführung des Fachpraktikums

- (1) Wird das Fach Sport zur Absolvierung des Fachpraktikums gewählt, so ist Voraussetzung zur Teilnahme am Fachpraktikum der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum (2 SWS).

- (2) Das Fachpraktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt.

- (3) Das Fachpraktikum wird von Lehrenden der Universität begleitet und nachbereitet.

- (4) Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn

- a) die Teilnahme und Mitarbeit im Begleitseminar regelmäßig erfolgte,
- b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
- c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
- d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten die spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lässt.

- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung der Universität Osnabrück.

- (6) Wird ein anderes Unterrichtsfach zur Absolvierung des Fachpraktikums gewählt, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum im Fach Sport mit schulpraktischen Anteilen obligatorisch.

§ 11 Vereinspraktikum

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist ein Vereinspraktikum von vier Wochen Dauer zu absolvieren.

- (2) Der Studierende darf in dem Verein nicht Mitglied sein.

- (3) Der Verein hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Mehr-Sparten-Verein mit
 - unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten und einer
 - hauptamtlichen Verwaltung oder einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder einer ganztägigen, praktikumsbegleitenden Betreuung durch ein Vorstandsmitglied.
- (4) Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt.

II. Besonderer Teil R:

Informatik (Erweiterungsfach)

§ 1 Studienzeit, Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann an der Universität Osnabrück nach einem ordnungsgemäßen Studium von in der Regel vier Semestern ein Erweiterungsstudium im Fach Informatik mit der Erweiterungsprüfung abschließen.
- (2) Das Erweiterungsstudium sollte in einem Wintersemester begonnen werden.
- (3) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer Klausur von vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung (60 Minuten); eine neue Hausarbeit wird nicht angefertigt.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Erweiterungsstudium sollen folgende Lehrveranstaltungen besucht werden:
 - *Informatik A* (Algorithmen), 6 SWS
 - *Informatik B* (Grundlagen der praktischen Informatik), 6 SWS
 - *Informatik C* (Oberflächen), 6 SWS
 - *Informatik D* (Grundlagen der theoretischen Informatik), 6 SWS
 - Programmierpraktikum, 4 SWS
 - zwei weiter führende Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfach) in der Informatik im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS (z. B. Neuronale Netze, Computergrafik, Internetdienste, Datenbanksysteme, Verteilte Systeme, Java)
- (2) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen wird folgende Semesteraufteilung empfohlen:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Informatik A Lineare Algebra ¹⁾	Informatik B Informatik D	Informatik C Wahlpflichtfach 1	Programmierpraktikum Wahlpflichtfach 2
			Analysis 1 ¹⁾

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, der für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung geführt werden muss, sind folgende Erfolgsbescheinigungen („Scheine“) erforderlich:
 - 2 Scheine aus Informatik A, B, C, D
 - 1 Schein Programmierpraktikum
 - 2 Scheine aus dem Wahlpflichtbereich
 - Scheine zu den Veranstaltungen *Analysis 1* und *Lineare Algebra*, falls Mathematik oder Physik nicht 1. oder 2. Unterrichtsfach ist.
- (2) Für die 4-stündige Klausur werden Aufgaben aus den Vorlesungen *Informatik A, B, C, D* gestellt, von denen 2 bearbeitet werden müssen.
- (3) Die 1-stündige Prüfung erstreckt sich über den Inhalt der weiter führenden Vorlesungen im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS (Wahlpflichtfach).

1) Falls Mathematik oder Physik nicht 1. oder 2. Unterrichtsfach ist.

§ 4 Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium

Bei der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung wird eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium vorgelegt. Diese Bescheinigung wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Faches ausgestellt.

II. Besonderer Teil S:

Italienisch (Erweiterungsfach)

§ 1 Studienvoraussetzungen

Die Erweiterungsprüfung im Fach Italienisch kann erst nach dem Ersten Staatsexamen in den beiden anderen Fächern abgelegt werden. Sprachkenntnisse im Umfang des Grundkurses I und II werden vorausgesetzt, sofern das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden soll. Des Weiteren sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen.

§ 2 Studienziele

Das Studium soll die Studierenden darauf vorbereiten, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierten Italienischunterricht mit der erforderlichen sprachlichen Kompetenz zu erteilen.

§ 3 Studiengebiete und -inhalte

Der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch umfasst, neben der sprachpraktischen Komponente, die Studiengebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik.

Sprachpraxis

- Grammatik
- Hörverständnis/ Sprechfertigkeit
- Leseverständnis/ Schreibfertigkeit
- Übersetzung (Deutsch-Italienisch)

Sprachwissenschaft

- Grammatik/ Analyse der Sprachstruktur
- Sprachlehr- und Sprachlernforschung/ Kontrastive Linguistik
- Historische Sprachwissenschaft und Soziolinguistik

Literaturwissenschaft

- Literaturgeschichte
- Autoren und Werke
- Epochen
- Gattungen und Medien
- Literaturtheorie
- Methoden der Literaturwissenschaft

Landeskunde

- Sozial- und Wirtschaftsstruktur Italiens
- Geschichte und Politik Italiens
- Kulturgeschichte Italiens

Fachdidaktik

- Lehrwerkforschung und Lehrwerkkritik
- Leistungsmessung und Lernerfolgskontrolle
- Unterrichtsziele und -methoden
- Literatur-, Landeskunde- und Sprachdidaktik

§ 4 Umfang und Dauer des Studiums

Das Fach Italienisch ist im Umfang von 64 Semesterwochenstunden zu studieren. Die Studiendauer beträgt mindestens vier Semester. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienanforderungen

- (1) Empfohlen wird die Teilnahme an je einer Einführungsveranstaltung in
 - Landeskunde
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen
 - Sprachpraxis A (Hörverständnis/ Sprechfertigkeit)
 - Sprachpraxis B (Grammatik) oder C (Leseverständnis/ Schreibfertigkeit)
- (3) Erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung (Proseminar) in
 - Sprachwissenschaft
 - Literaturwissenschaft
 - Landeskunde
- (4) Erfolgreiche Teilnahme an je einer weiterführenden Veranstaltung (Seminar) in
 - Sprachwissenschaft
 - Literaturwissenschaft
 - Fachdidaktik
- (5) Teilnahme an
 - Übersetzungsübung
 - je einer weiterführenden Veranstaltung (Vertiefung) in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik.
- (6) Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 30 SWS nach freier Wahl.
- (7) Mindestens die Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 6 Fachstudienberatung

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches,
- Tutorien,
- Kolloquien und Arbeitsgruppen.

II. Besonderer Teil T:

Philosophie (Erweiterungsfach)

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsprüfung im Fach Philosophie.
- (2) Die Hauptaufgabe einer Gymnasiallehrkraft für Philosophie besteht darin, vorwiegend thematisch gebundene Kurse im fachphilosophischen Unterricht durchzuführen. Wer Philosophie unterrichtet, soll prinzipiell den Bezug zu den Inhalten wenigstens eines der anderen Unterrichtsfächer herstellen können. Unerlässlich ist, dass Lehramtsstudierende des Fachs insbesondere zur Behandlung von Themen der Praktischen Philosophie fähig sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie auch Kurse zu Themen der Erkenntnistheorie, Logik, Ästhetik, Sprachphilosophie und Naturphilosophie durchführen. Das Lehramtsstudium muss deshalb eine breite historische wie systematische fachphilosophische Kompetenz zum Ziel haben.
- (3) Das Studium des Teilstudiengangs Philosophie strebt die folgenden übergeordneten Ziele an:
 - Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu einer sachgerechten Anwendung der Methoden philosophischer Begriffsklärung und Problemlösung auf wichtige Grundfragen menschlichen Denkens und Handelns erforderlich sind
 - Vermittlung der Fähigkeit, philosophische Aspekte fundamentaler Fragen in Theorie und Praxis zu erkennen, die auftretenden philosophischen Probleme fachgerecht zu analysieren und ihrer Auflösung näherzubringen sowie philosophische Theorien im Hinblick auf ihre Vorzüge und Schwächen angemessen zu beurteilen
 - Vermittlung der Fähigkeit, die Ergebnisse anderer Wissenschaften in philosophische Überlegungen einzubeziehen und ihre Bedeutung für philosophische Fragen richtig einzuschätzen
 - Vermittlung der Methodik und der Arbeitstechniken des Fachs
 - Kenntnisse des gegenwärtigen Diskussionsstandes in den wichtigsten systematischen Disziplinen
 - Überblick über wichtige Epochen der Philosophiegeschichte
 - Gründliche Kenntnisse in Praktischer Philosophie

§ 2 Sprachanforderungen

- (1) Nachweis von fachbezogenen Englischkenntnissen, die bei einer mindestens ausreichenden Bewertung (am Ende von mindestens 4 Jahren aufsteigenden Schulunterricht) als erbracht gelten.
- (2) Wird in der Ersten Staatsprüfung für die Hausarbeit oder die Arbeit unter Aufsicht ein lateinischer oder griechischer Autor als Klassiker gewählt, sind hinreichende Kenntnisse im Lateinischen oder im Griechischen nachzuweisen. Werden französischsprachige Autoren gewählt, sollen entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprachkenntnisse gelten bei einer mindestens ausreichenden Bewertung (am Ende von mindestens 3 Jahren aufsteigenden Schulunterricht) als erbracht.
- (3) Nachweise durch Zertifikate von Hochschul- und Erwachsenenbildungseinrichtungen werden anerkannt, sofern durch sie die sprachlichen Anforderungen erfüllt werden. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an fachbezogenen Sprachkursen in anderen Studienfächern werden anerkannt.

§ 3 Umfang des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium des Fachs umfaßt 64 Semesterwochenstunden (SWS). Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Während des Studiums sollen Studierende folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
 - Kenntnisse aus der Philosophie der Geistes-, Natur- oder Sozialwissenschaften (je nach weiteren Studienfächern),
 - Kenntnis wichtiger Probleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie,
 - Kenntnisse der Disziplinen der Theoretischen und der Praktischen Philosophie im Überblick,
 - Kenntnis der wichtigsten Epochen der europäischen Philosophiegeschichte (Antike, Neuzeit, 19. und 20. Jahrhundert),
 - vertiefte Kenntnisse in Ethik und Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
 - vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines Klassikers sowie der betreffenden Epoche,
 - vertiefte Kenntnisse in einer weiteren philosophischen Epoche,
 - Kenntnisse in der Fachdidaktik nach § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung.

- (2) Das Studium erstreckt sich auf:
 1. Die obligatorischen Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 (18 SWS) und zu jeweils etwa gleichen Teilen auf:
 2. das Studium in den Schwerpunkten nach Absatz 1 (22 – 24 SWS) und
 3. philosophische Lehrveranstaltungen nach freier Wahl unter Berücksichtigung der Wahl des ersten oder zweiten Studienfaches (22 – 24 SWS).

- (3) Obligatorisch ist die Teilnahme an:
 - einer Veranstaltung aus dem Gebiet Logik; Veranstaltungen zur Argumentationstheorie und zur Entscheidungs- und Spieltheorie werden als gleichwertig anerkannt
 - einem Proseminar und einem Hauptseminar aus dem Gebiet der Erkenntnistheorie; Veranstaltungen zur Wissenschaftstheorie werden als gleichwertig anerkannt
 - einem Proseminar und einem Hauptseminar aus dem Bereich der philosophischen Ethik; an die Stelle eines Hauptseminars zur Ethik kann auch eines zu einem anderen Gebiet der Praktischen Philosophie (z.B. Rechtsphilosophie, Sozialphilosophie, Entscheidungs- und Spieltheorie) treten
 - einer Veranstaltung zur Ästhetik. Veranstaltungen zur Anthropologie oder zur Metaphysik oder zur außereuropäischen Philosophie werden als gleichwertig anerkannt
 - je eine Veranstaltung zur Philosophie in der Antike und zur neuzeitlichen Philosophie; spezielle Veranstaltungen zu Hauptwerken antiker Autoren und zu Schriften von Kant werden als gleichwertig anerkannt
 - einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Didaktik der Philosophie

Zu jeder dieser Veranstaltungen muss die erfolgreiche Teilnahme nach Absatz 5 bestätigt werden.

- (4) Diese Lehrveranstaltungen dienen der philosophischen Sachdiskussion und sollen die Fähigkeit zu sachgemäßem, kritischem Umgang mit philosophischen Texten und überlieferten Theorien ausbilden; sie haben darüber hinaus die Aufgabe, das Verständnis für die historischen Zusammenhänge unter philosophischen Theorien zu wecken und die Wechselwirkungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, politischen Entwicklungen, religiösen Traditionen und anderen kulturellen Rahmenbedingungen deutlich zu machen.

- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen wird durch Leistungsnachweise bestätigt, die eine mindestens als ausreichend beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit) voraussetzen. In dafür geeigneten Veranstaltungen kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden.

§ 5 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Philosophie

Auf Antrag der oder des Studierenden wird nach Vorlage des Studienbuches und der erworbenen Leistungsnachweise nach § 4 Absatz 5 dieses Besonderen Teils das ordnungsgemäße Studium im Fach Philosophie in Übereinstimmung mit dieser Studienordnung bestätigt. Bescheinigungen dazu werden von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgestellt, das mit der Fachstudienberatung beauftragt ist.

II. Besonderer Teil U:

Chemie

§ 1 Umfang und Gliederung des Studienganges

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium mit einer Dauer von jeweils 4 bzw. 5 Semestern.
- (3) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Voraussetzungen zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung sind in § 18 beschrieben.
- (4) Das Studium umfasst 70 Semesterwochenstunden, wovon im Grundstudium (1. – 4. Semester) 35 SWS und im Hauptstudium (5. – 9. Semester einschließlich des Prüfungssemesters) 35 SWS zu belegen sind.
- (5) Von den 70 SWS des Grund- und Hauptstudiums entfallen auf chemiedidaktische Veranstaltungen 11 SWS.

§ 2 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen/ Übungen/ Praktika) zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie einer Pflichtvorlesung zur Didaktik der Chemie.
- (2) Inhaltlich soll das Grundstudium unter Berücksichtigung der PVO-Lehr I unter anderem Kenntnisse der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten sowie Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge und einen ersten Einblick in die Didaktik der Chemie vermitteln.
- (3) Eine vollständige Übersicht über die im Grundstudium zu belegenden Veranstaltungen ist im Studienplan zusammengestellt.

§ 3 Für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung erforderliche Erfolgsbescheinigungen/ Leistungsnachweise

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Praktika:
 1. Grundlagen der Anorganischen Chemie,
 2. Grundlagen der Organischen Chemie,
 3. Grundlagen der Physikalischen Chemie.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 4. der Lehrveranstaltung Mathematik für Chemiker,
 5. dem Physikalischen Praktikum,
 6. einer Lehrveranstaltung zur Chemiedidaktik.

§ 4 Studienbegleitende Leistungsnachweise:

Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte

- (1) Übersicht über die Studien begleitenden Leistungsnachweise lt. § 3 dieses Besonderen Teils (zugleich Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung):
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Anorganische Chemie,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Organische Chemie,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Physikalische Chemie,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mathematik für Chemiker,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Physikalischen Praktikum,
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Chemiedidaktik.
- (2) Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte (Prüfungsvorleistungen, s. § 9 Abs. 8 des Allgemeinen Teils):

Anrechenbare Prüfungsvorleistungen sind:

	Zahl der Kreditpunkte	SWS
• Grundkurs Allgemeine Chemie und Mathematik für Chemiker (V,Ü)	9,0	6
• Grundkurs Anorganische Chemie (V,Ü,P)	13,5	9
• Grundkurs Organische Chemie (V,Ü,P)	13,5	9
• Grundkurs Physikalische Chemie (V,Ü,P)	13,5	9
• Veranstaltung zur Chemiedidaktik (V)	3,0	2

Die für diese Module und Veranstaltungen erhaltenen Noten gehen auf Antrag des Prüflings in die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ein. Dabei darf die Zahl der eingebrachten Kreditpunkte nicht höher als 30 sein (s. § 9 Abs. 8 des Allgemeinen Teils).

§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Chemie wird in folgenden Fachgebieten abgelegt. Dabei wird jede Fachgebietsprüfung mit den folgenden Kreditpunkten gewichtet:

	Zahl der Kreditpunkte
• Anorganische Chemie	4
• Organische Chemie	4
• Physikalische Chemie	4
• Chemiedidaktik	2

- (2) Die Fachprüfung wird in der Regel schriftlich (Klausur) durchgeführt. Die Klausuren zu den einzelnen Fachgebieten werden in der Regel separat und Studien begleitend durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa eine Stunde pro Fachgebietsklausur.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung im Fach Chemie mündlich abgelegt werden. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung in einem Fachgebiet beträgt 15 – 30 Minuten.
- (4) Prüfungsanforderungen:
- a) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden der Chemie gefordert.
 - b) Im Besonderen werden Grundkenntnisse über den Aufbau der Atome und Moleküle, über Chemische Bindung und Reaktionen, in Thermodynamik und Kinetik sowie grundlegende Stoffkenntnisse über anorganische und organische Verbindungen und Grundkenntnisse in der Chemiedidaktik gefordert.

§ 6 Studieninhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium gliedert sich in Wahlpflichtveranstaltungen für Fortgeschrittene (Vorlesungen/ Übungen/ Praktika) zu den Kernbereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, in Wahlpflichtveranstaltungen (Vorlesungen/ Übungen/ Praktika) in einem weiteren Bereich der Chemie sowie in Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen/ Praktika) zur Didaktik der Chemie.

- (1) In den Kernbereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie für Fortgeschrittene ist ein Kernbereich (1. Schwerpunkt) in Vorlesung, Übung und Praktikum zu belegen, ein zweiter Kernbereich (2. Schwerpunkt) nur bezüglich der Vorlesung. Hieraus ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

1. Schwerpunkt	2. Schwerpunkt
Anorganische Chemie	Organische oder Physikalische Chemie
Organische Chemie	Anorganische oder Physikalische Chemie
Physikalische Chemie	Anorganische oder Organische Chemie

Als weitere Bereiche der Chemie werden folgende Wahlpflichtfächer, von denen ein Fach bezüglich Vorlesung, Übung und Praktikum zu belegen ist, angeboten:

- Kristallographie und Mineralogie,
 - Festkörperchemie,
 - Bioorganische Chemie,
 - Elektrochemie,
 - Makromolekulare Chemie,
 - Biophysikalische Chemie,
 - Technische Chemie.
- (2) Inhaltlich soll das Hauptstudium unter Berücksichtigung der in der PVO-Lehr I aufgeführten Prüfungsanforderung unter anderem in den Wahlpflichtveranstaltungen für Fortgeschrittene vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche Anorganische, Organische und Physikalische Chemie und Kenntnisse in einem weiteren Teilgebiet der Chemie nach Absatz 1 vermitteln. Des Weiteren soll es in den Pflichtveranstaltungen Kenntnisse chemischer Vorgänge in der Natur, insbesondere der großen Stoffkreisläufe und der Auswirkungen durch menschliche Eingriffe in diese Stoffkreisläufe unter Einschluss biologischer bzw. physikalischer erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen, vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chemiedidaktik vermitteln.
- (3) Eine vollständige Übersicht über die im Hauptstudium zu belegenden Veranstaltungen ist im Studienplan zusammengestellt.

§ 7 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Erfolgsbescheinigungen, die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorausgesetzt werden, sind benotete oder unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums.
- (2) Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung *Grundlagen der Chemie*, an den Modulen *Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie* sowie an der Veranstaltung *Mathematik für Chemiker* zu erbringen. Darüber hinaus ist der Nachweis der Teilnahme an der *Einführung in die Didaktik der Chemie* und an dem *Physikalischen Praktikum* zu erbringen.
- (3) Die Erfolgsbescheinigungen des Grundstudiums stellen zugleich Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung dar. (Vgl. oben § 3 dieses Besonderen Teils.)
- (4) Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich *Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie*, einem Praktikum mit Lehrveranstaltungen zu einem *weiteren Teilgebiet der Chemie*, sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den *Demonstrations- und Schülerversuchen* (Vorlesung/ Praktikum) und der Veranstaltungen *Chemie im Alltag – Umweltaspekte und globale Herausforderung* sowie *Didaktik der Chemie für Fortgeschrittene* zu erbringen.

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsbestimmungen

- (1) Die fachlich zuständigen Studienkommissionen, Fachbereichsräte, Fachkommissionen und Zwischenprüfungsausschüsse können für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Lehramtsstudium begonnen haben, Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität das erfordert.
- (2) Die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) wurden nach Beschluss des Senats der Universität Osnabrück vom 12.07.2000 bis zum Inkrafttreten einer Ordnung für dieses Zentrum wahrgenommen vom Zentrum für pädagogische Berufspraxis der Universität Osnabrück (ZpB).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.